

Handreichung Stand 2025

SCHUTZKONZEPTE



Fachteam Schutzauftrag

CVJM Westbund e.V.



Schutzraum CVJM

1. ZUSAMMENFASSUNG: SCHUTZKONZEPTE FÜR WENIGLESER	3
2. VORWORT	4
3. UNSER SCHUTZAUFTRAG	5
4. WILLKOMMENSKULTUR IM CVJM – EIN SELBSTVERSTÄNDNIS	6
5. PRÄVENTIONSGRUNDSÄTZE DES CVJM DEUTSCHLAND	7
6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES KINDERSCHUTZES	8
6.1. GESETZE AUF BUNDESEBENE	8
6.1.1. BÜRGERLICHES GESETZBUCH: KINDESWOHLGEFÄHRDUNG, AUFSICHTSPFLICHT UND ELTERLICHE SORGE	8
6.1.2. SGB VIII (SOZIALGESETZBUCH)	9
6.1.3. BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ	10
6.2. GESETZE UND VERORDNUNGEN VON KOOPERATIONSPARTNERN	10
6.2.1. DIE KIRCHE – DAS KGSSG (KIRCHENGESETZ ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT)	10
6.2.2. DIE SPORTVERBÄNDE – DER SAFE SPORT CODE	11
7. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	12
7.1. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN ZAHLEN:	12
7.2. WANN BETRIFFT UNS DAS?	12
7.3. MACHT UND EINFLUSS	13
7.4. FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN	13
7.4.1. VERNACHLÄSSIGUNG	13
7.4.2. ERZIEHUNGSGEWALT UND MISSHANDLUNG	13
7.4.3. SEXUALISIERTE GEWALT	14
7.4.4. HÄUSLICHE GEWALT	15
7.4.5. WEIBLICHE GENITALBESCHNEIDUNG	15
8. SCHUTZKONZEPTE	16
8.1. RECHTLICHE GRUNDLAGE	16
8.2. ÜBERSICHT: BAUSTEINE EINES SCHUTZKONZEPTS	16
8.3. ARBEITSGRUPPE KINDERSCHUTZ – EINE CHECKLISTE FÜR DEN ANFANG	17
8.4. WER MACHT WAS?	18
8.5. EINZELNE BAUSTEINE EINES SCHUTZKONZEPTS	19
8.5.1. ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE (EFZ)	19
8.5.2. SELBSTVERPFLICHTUNG	22
8.5.3. VERHALTENSKODEX	24
8.5.4. SATZUNG/ LEITBILD	28
8.5.5. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	29
8.5.6. AUSBILDUNG / SCHULUNG MITARBEITENDER	33
8.5.7. ANALYSE VON RISIKEN UND POTENZIALEN	35
8.5.8. PARTIZIPATION	36
8.5.9. PRÄVENTION	38
8.5.10. BESCHWERDE- UND FEEDBACKMANAGEMENT	39

8.5.11.	INTERVENTION	40
8.5.12.	INTERVENTIONSPLAN FÜR MITARBEITENDE	40
8.5.13.	UMGANG MIT GRENZVERLETZUNGEN / ÜBERGRIFFEN INNERHALB DES VEREINS / DER VERANSTALTUNG	41
8.5.14.	DOKUMENTATION	44
8.5.15.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / KRISENKOMMUNIKATION	47
8.5.16.	AUFARBEITUNG	48
8.5.17.	REHABILITIERUNG	49
8.5.18.	EVALUATION DES SCHUTZKONZEPTS	50
9.	HILFESTELLEN	51
10.	ANSPRECHPERSONEN IM WESTBUND	51
11.	ANLAGEN	53
11.1.	ÜBERSICHT SCHULUNGEN ANDERER TRÄGER	53
11.2.	ELTERNBRIEF BESCHWERDEMANAGEMENT	56
11.3.	VERTRAUENSPERSONEN AUSHANG	57
11.4.	MUTMACHER	58
11.5.	VORLAGE RISIKOANALYSE	59
11.6.	AUSHANG HILFESTELLEN	65

1. Zusammenfassung: Schutzkonzepte für Wenigleser

CVJM muss ein möglichst sicherer Raum für Menschen sein. Schutzkonzepte tragen dazu bei, Menschen vor Grenzverletzungen und jeder Form von Gewalt zu schützen und Verantwortlichen Handlungssicherheit geben.

Jeden Tag erleben 48 Kinder in Deutschland, also etwa 1-3 Kinder pro Schulklasse (je nach Ort) sexualisierte Gewalt. Wir kennen Menschen, denen Gewalt angetan wurde, sie sind in unserem Umfeld, in unseren Gruppen, Veranstaltungen und Gremien. Unsere Aufgabe ist es, ihnen einen sicheren Ort zu schaffen und Hilfe anzubieten.

Auf Grund der Aufsichtspflicht, die an uns übertragen wird, sind wir besonders für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich und damit dafür, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Wer einem Kind (Menschen unter 18 Jahren) – egal ob verschuldet oder unbeabsichtigt, in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

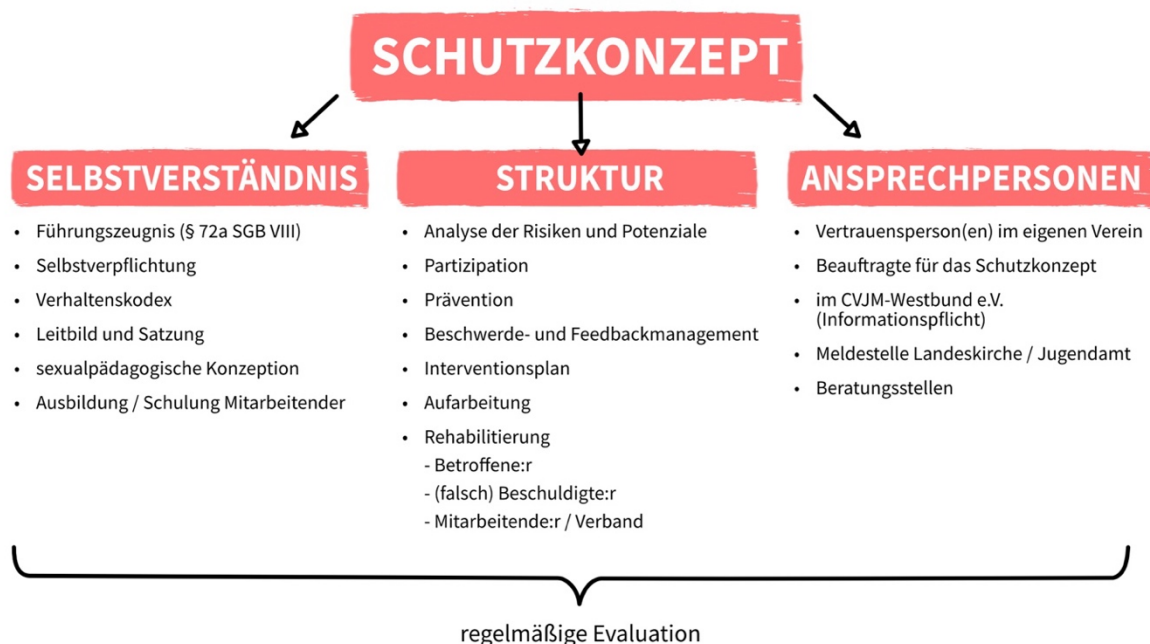
Kindeswohlgefährdung bzw. der Missbrauch Schutzbefohlener betreffen uns auf zwei Ebenen:

1. Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Veranstaltungen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
2. Wenn jemand in unseren Veranstaltungen / Gruppen durch Dritte oder durch einen Mitarbeitenden gefährdet wird, wir es erleben oder erzählt bekommen. Formen der Kindeswohlgefährdung.

Wenn wir davon erfahren, muss nach §8a (4) SGB VIII die zuständige Stelle informiert werden, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht. Die zuständige Stelle ist das Jugendamt.

Um Kindeswohlgefährdungen im Verein und dessen Umfeld zu verhindern, müssen freie Träger der Jugendhilfe wie der CVJM ab Juli 2026 Schutzkonzepte erstellen und umsetzen.

Es geht dabei vor allem darum, präventive Maßnahmen zu etablieren und im konkreten Fall richtig handeln zu können. Es geht vor allem um Aufmerksamkeit und die ist Folge des Wissens.



2. Vorwort

Liebe Mitarbeitende im CVJM,

der CVJM ist für Kinder und Jugendlichen ein geschützter Ort an dem sie sie selbst sein, sich ausprobieren und entfalten dürfen. Bei unseren Gruppen, Angeboten und Veranstaltungen sollen alle erleben, dass jede:r sicher und vor Gewalt geschützt ist. Um das zu gewährleisten, ist es wichtig, dass alle Beteiligten und insbesondere die Mitarbeitenden gut informiert sind und wissen, wie sie wann zu handeln haben.

Mit diesem Heft möchten wir euch einen Überblick zum Schutzauftrag des CVJM-Westbund und eine erste Hilfestellung für den Umgang mit dem Thema Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, geben.

In Ergänzung zu dieser Handreichung bieten wir Schulungen und Beratungen zu den Themen Kinderschutz, Erstellung von Schutzkonzepten sowie Begleitung von konkreten Fällen im Bereich Kindeswohlgefährdung an. Weitere Informationen dazu findet ihr unter: www.cvjm-westbund.de/schutzauftrag

Das Fachteam Schutzauftrag

3. Unser Schutzauftrag

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden.

Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen.

Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Neben unserer Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen wir auch Verantwortung für Schutzbefohlene, also Menschen, die besondere Bedürfnisse haben und damit auch einem besonderen Risiko ausgesetzt sind. Dazu gehören zum Beispiel Erwachsene, die physische und/ oder psychische Beeinträchtigungen haben.

Schutzkonzepte sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Projekten, Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Freizeiten, Urlaubsangeboten, Bildungsstätten und Freizeiten vor Grenzverletzungen und Gewalt geschützt werden.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben.

In der Delegiertenversammlung 2024 des CVJM Westbund e.V. wurden zwei Beschlüsse unseren Schutzauftrag betreffend verabschiedet:

Beschluss 1: Informationspflicht

Alle, dem CVJM-Westbund e.V. angehörigen, Mitgliedsorganisationen informieren das Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund e.V. über bestätigte Fälle von (sexualisierter) Gewalt in Veranstaltungen des CVJM und/ oder durch Mitarbeitende des CVJM. Beschuldigte sowie betroffene Personen bleiben dabei anonym.

Beschluss 2: Präventions- und Gewaltschutzkonzepte

Alle, dem CVJM-Westbund e.V. angehörigen, Mitgliedsorganisationen, erarbeiten ein Präventions- und Gewaltschutzkonzept oder schließen sich dem des örtlichen Kooperationspartners an, insofern die Arbeit des CVJM dort benannt und dessen Arbeitsfelder berücksichtigt wurden. Dieses Konzept wird dem Fachteam Schutzauftrag des CVJM-Westbund e.V. vorgelegt.

4. Willkommenskultur im CVJM – Ein Selbstverständnis

CVJM verbindet Menschen

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet.

Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen.

Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

CVJM tritt Diskriminierung¹ entgegen

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status². Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

CVJM fördert ein inklusives Miteinander

Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM³ ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

CVJM ist eine lernende Gemeinschaft

Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen - denn im CVJM sind alle willkommen.

*Beschlossen von der Mitgliederversammlung
des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V.
am 22.10.2022 in Hofgeismar*

¹ Definition Diskriminierung:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/diskriminierung/zahlen-fakten-und-hintergruende/was-ist-diskriminierung> [aufgerufen am 14.02.2023]

² Dimensionen der Diversität, EKD-Texte 141, Inklusion gestalten – Aktionspläne entwickeln, S. 17.

³ Pariser Basis und weitere Grundlagentexte des CVJM: www.cvjm.de/website/de/cv/ueberuns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere

5. Präventionsgrundsätze des CVJM Deutschland

Vereinbarung des CVJM in Deutschland zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der CVJM tritt entschieden für einen Schutz von Kindern und Jugendlichen* ein. Vernachlässigung sowie alle Formen von Gewalt in Wort und Tat (körperliche, seelische, psychische und sexualisierte) werden nicht geduldet.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM lebt von Beziehungen

Die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM ist die Pariser Basis. Diese Arbeit lebt von Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sind. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten jungen Menschen sowie für seine Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigt er insbesondere auch institutionelle und strukturelle Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnten.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM befähigt und bestärkt

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM bestärkt, befähigt und begleitet junge Menschen hin zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben. Darüber hinaus versteht sich der CVJM als zivilgesellschaftlicher Akteur, der sich für ein sicheres, gewaltfreies und persönlichkeitsstärkendes Lebensumfeld von jungen Menschen einsetzt. Alle Mitarbeitenden im CVJM werden regelmäßig zu den Themen Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im speziellen sensibilisiert und befähigt, mögliche Risiken frühzeitig einschätzen und erkennen zu können. So ist es ihnen möglich, bei Vermutung und Beobachtung von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten kompetent, konsequent und angemessen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu handeln.

Kinder- und Jugendarbeit im CVJM beugt vor, schaut hin und handelt

Auf allen strukturellen Ebenen des CVJM und seiner eigenständigen Untergliederungen gibt es Schutzkonzepte, die präventive Maßnahmen und Interventionen bei Verdachts- bzw. Vorfällen zum Kinderschutz, besonders in Bezug auf sexualisierte Gewalt, beinhalten. Diese Konzepte entsprechen mindestens den von Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen eingeforderten Standards und berücksichtigen zugleich die entsprechenden Regelungen von Kooperationspartnern. Dazu gehören unter anderem:

- Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen aller Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Beschäftigungsverbote nach §30 BRZG und §72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.
- Sensibilisierung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen.
- Handlungsleitfäden bei Verdachts- und Vorfällen von Gewalt gegen Schutzbedürftige.
- Benennung externer Kooperationspartner/-innen im Bereich Kinderschutz.⁴

*Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des
CVJM-Gesamtverbandes am 24.10.2021 in Hofgeismar*

⁴ Über den Schutzauftrag gemäß SGB VIII hinaus gilt diese Vereinbarung auch für die Arbeit mit hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) sowie in Seelsorge – und Beratungssituationen.

6. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Oft werden als Zielgruppe von Schutzkonzepten Kinder und Jugendliche begriffen, das greift aber zu kurz. Insgesamt geht es darum „Schutzbefohlene“ vor Schaden zu bewahren.

Grundlage dafür bildet § 225 StGB „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ und ergänzend in Bezug auf sexualisierte Gewalt in § 174 StGB. Schutzbefohlene werden darin als Personen definiert, die entweder jünger als 18 Jahre alt sind oder auf Grund einer Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Ein Missbrauch bedeutet, diese Personen, die dem eigenen Hausstand angehören oder die der eigenen Fürsorge und Obhut unterstehen, werden gequält, roh misshandelt oder böswillig vernachlässigt. Dabei ist egal ob dies in einem Arbeitsverhältnis oder im privaten stattfindet.

In vielen Bereichen lässt sich die Fürsorge gegenüber Schutzbefohlenen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen übertragen. Deshalb konzentrieren wir uns darauf, sogenannte Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach § 1666 BGB vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Zusammengefasst also: Wer einem Kind – egal in welchem Bereich und welchem zeitlichen Rahmen – erheblichen Schaden zufügt, begeht eine Kindeswohlgefährdung.

Dabei ist unerheblich, ob eine Kindeswohlgefährdung durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter bewusst verursacht wird oder durch unverschuldetes Versagen geschieht.

6.1. Gesetze auf Bundesebene

Die Aufgabe Kinder (also Minderjährige) zu schützen ist in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Zu den wichtigsten gehören die UN-Kinderrechtskonvention und neben Grundgesetz, Bürgerlichem Gesetzbuch und Strafgesetzbuch KKG (Gesetz zur Kooperation und Information zum Kinderschutz), KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz), BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) und das SGB VIII (Sozialgesetzbuch).

6.1.1. Bürgerliches Gesetzbuch: Kindeswohlgefährdung, Aufsichtspflicht und elterliche Sorge

Die Aufsichtspflicht definiert sich in Umfang und Inhalt zum einen durch zwei Paragraphen zur Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB) und zur Schadensersatzpflicht (§ 823 BGB) und durch ein Urteil des BGH (Bundesgerichtshof) vom 19.01.1993:

Wer die Aufsicht über Minderjährige führt, muss alles tun, was vernünftigerweise von einem verständigen Aufsichtspflichtigen unter den gegebenen Umständen verlangt werden kann.

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die gegebenen Umstände:

Personen der Gruppe: Alter, Eigenart, Charakter, Entwicklungsstand, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheiten, Gruppenverhalten: Gruppengröße, Bekanntheit untereinander, innere Verhältnisse, Zeit des Bestehens, Gefährlichkeit der Beschäftigung: Art der Übungen, Art der Spielgeräte, Ausflug, Baden, Wettkämpfe,

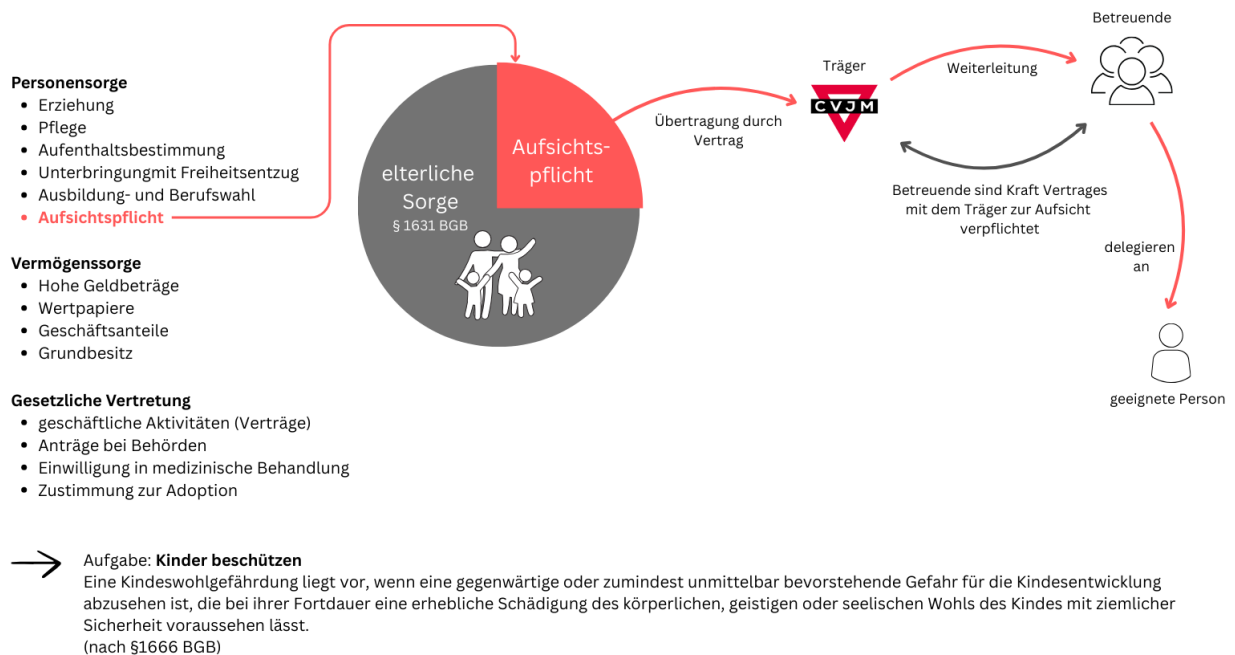
Örtliche Umgebung: Abgeschlossenheit des Geländes, Weg zum Gelände, Nähe zu Gewässern, Straßenverkehr, jugendgefährdende Bereiche, Gebirge, Witterung,

Person des Jugendgruppenleiters: Fähigkeiten, Kenntnisse, Lizenzen, pädagogische Erfahrung,

Verhältnis Jugendleiter - Gruppe: Dauer des Bekanntseins, Gruppengröße, Akzeptanz des Betreuers.

Kindeswohlgefährdung (nach §1666 BGB)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Regelung erstreckt sich auch auf das Vermögen (Geld) eines Kindes.



6.1.2. SGB VIII (Sozialgesetzbuch)

Das SGB VIII enthält die bundesgesetzlichen Regelungen, welche die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Es legt die Rechte und Aufgaben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fest, um ihre Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen. Zu den Inhalten gehören der Kinderschutz, Familienförderung, Unterstützung bei seelischer Behinderung, Kindertagesbetreuung sowie Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige.

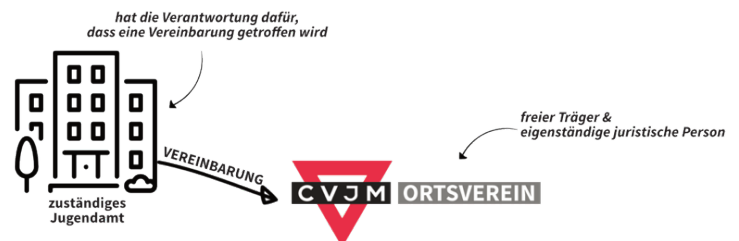
Für die freien Träger der Jugendhilfe, also zum Beispiel den CVJM, sind in Bezug auf den Kinderschutz folgende Paragraphen besonders wichtig:

§8a (4) SGB VIII:

Was muss

getan werden?

Die zuständige Stelle muss informiert werden, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht. Diese Stelle muss darüber eine Vereinbarung mit dem Träger abschließen.



§ 86 SGB VIII:

Wer ist zuständig?

Die zuständigen Stellen sind die kommunalen Jugendhilfeträger (Jugendämter) die dort zuständig sind, wo die personensorgeberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (Wohnort der Eltern)

§ 72a SGB VIII Wer darf mitarbeiten?

Menschen, in deren regelmäßig vorgelegten Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes keine Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs stehen.

§ 75 SGB VIII Wer ist freier Träger?

Jede Institution, jeder Verband, der dazu beiträgt, Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, der gemeinnützige Ziele verfolgt und / oder zu den Kirchen, Religionsgemeinschaften oder der freien Wohlfahrtspflege gehört.

6.1.3. Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz ist im Jahr 2012 in Kraft getreten und soll umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich der Prävention (Vorbeugung) als auch bei der Intervention (Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes) durchsetzen. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Es regelt unter anderem, dass hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen und die Träger der freien Jugendhilfe selbst entscheiden können, welche ehrenamtlich Tätigen ein solches vorlegen müssen.

6.2. Gesetze und Verordnungen von Kooperationspartnern

6.2.1. Die Kirche – Das KGsSG (Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Viele CVJM arbeiten eng mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen / Dekanaten oder Landeskirchen zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ergeben sich Bestimmungen, die sich aus dem KGsSG ableiten.

Ziel des KGsSG ist es, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen und Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes tätig sind.

Grundlegend sind dabei das Abstinenz- und das Abstandsgebot nach §4:

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Im Rahmen dieses Gesetzes werden institutionelle Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt eingefordert und eine Meldepflicht eingesetzt.

Die Meldepflicht besagt, dass, wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle zu melden haben.

Es besteht außerdem das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

Wichtig ist: Die Meldestellen der Kirchen sind für Fälle sexualisierter Gewalt im Rahmen des Abstands- und Abstinenzgebots ansprechbar und zur Hilfe verpflichtet. Andere Kontexte von sexualisierter Gewalt oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung deckt das Gesetz nicht ab.

6.2.2. Die Sportverbände – Der Safe Sport Code

Manche CVJM arbeiten mit den verschiedenen Landessportbünden oder Sportvereinen zusammen. Auch diese haben mit dem „Safe Sport Code“ ein Regelwerk gegen interpersonale Gewalt im Sport erarbeitet, vor allem der Landessportbund NRW hat mit dem Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Anforderungen des Landekinderschutzgesetzes NRW aufgenommen und nimmt damit auch Einfluss auf Sportangebote des CVJM.

Für alle Mitgliedsorganisationen des LSB NRW gilt, dass bis zum 31.12.2024 folgende Kriterien nachgewiesen werden müssen:

- Positionierung und Verankerung (Beschluss des Präsidiums/ Jugend)
- Durchführung einer organisationsspezifischen Risikoanalyse
- Beschluss und Benennung von mind. einer Ansprechperson
- Eignung von Mitarbeitenden (Erweiterte Führungszeugnis/ Unterzeichnung des Ehrenkodex)

7. Kindeswohlgefährdung

7.1. Kindeswohlgefährdung in Zahlen:

Verteilung der Täter:innen in Bezug auf die Beziehung zu den Betroffenen:

- 57% Bekannte
Nachbarn, Freund:innen der Eltern, Diakon:in, Pastor:in, Trainer:in, Erzieher:in
- 32% Familie
(Stief-) Vater, (Stief-) Mutter, (Stief-) Geschwister, Tante / Onkel, Cousin / Cousine, Großeltern
- 11 % Fremde

Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen kamen

- 23 % aus der Bevölkerung
- 13 % aus Einrichtungen der Jugendhilfe
- 11 % aus der Schule

Insgesamt waren es 203.700 Verdachtsmeldungen, davon wurden 62.300 als Kindeswohlgefährdungen bestätigt. Darunter fielen

- 15.520 ausermittelte Fälle sexualisierter Gewalt
- 42.075 Kinderpornografie
- 6.746 Jugendpornografie

Das bedeutet: Jeden Tag erleben 48 Kinder in Deutschland, also etwa 1-3 Kinder pro Schulklasse (je nach Ort) sexualisierte Gewalt. Die Prävalenzrate, also die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind Gewalt erfährt, liegt bei 12 % (18 % Mädchen / 7,6 % Jungen)

Menschen mit Gewalterfahrung sind keine Sonderfälle, sie sind in unseren Gruppen, Veranstaltungen und Gremien.

7.2. Wann betrifft uns das?

Kindeswohlgefährdung bzw. der Missbrauch Schutzbefohlener betrifft uns auf zwei Ebenen:

1. Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Veranstaltungen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
2. Wenn jemand in unseren Veranstaltungen / Gruppen durch Dritte oder durch einen Mitarbeitenden gefährdet wird, wir es erleben oder erzählt bekommen. Formen der Kindeswohlgefährdung⁵:

⁵ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/>

7.3. Macht und Einfluss

Bei jeder Kindeswohlgefährdung geht es um Gewalt gegen Schutzbefohlene.

Das bedeutet, jemand fügt einer anderen Person aus einer Machtposition heraus aktiv (etwas tun) oder passiv (etwas unterlassen) Schaden zu. Dabei kann es um physische (körperliche), psychische (emotionale), sexuelle oder geistliche Gewalt gehen und die kann mit Worten und Taten ausgeübt werden.

Eine Machtposition hat, wer zum Beispiel:

- stärker oder in der Überzahl ist
- mehr Wissen oder Erfahrung hat und Vertrauen genießt
- sich gut mit Worten ausdrücken kann
- Privilegien genießt oder an etwas nicht gehindert wird / werden kann
- Dinge erklären und definieren darf
- Entscheidungen trifft bzw. treffen kann
- (aus beruflichen Gründen) eine höhere, angesehene Position in der Hierarchie hat
- Menschen um sich hat, die von ihm / ihr abhängig sind

7.4. Formen der Kindeswohlgefährdungen

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Weibliche Genitalbeschneidung



7.4.1. Vernachlässigung

Wenn Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen sich nicht fürsorglich um das Kind kümmern, spricht man von Vernachlässigung, die sich auf verschiedene emotionale wie körperliche Grundbedürfnisse auswirken kann.

Was Vernachlässigung tatsächlich ist bzw. wo sie anfängt, lässt sich schwer fassen, denn kulturell geprägte Meinungen über die Bedürfnisse von Kindern sind unterschiedlich.

7.4.2. Erziehungsgewalt und Misshandlung

Der Unterschied zwischen Erziehungsgewalt und Misshandlung liegen zum einen in der Schwere der Tat und zum anderen in deren Absicht, gemeinsam haben beide, dass es sowohl im psychische als auch physische Gewalt gehen kann.

Leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind ohne die Absicht, das Kind zu schädigen oder zu verletzen, wird als Erziehungsgewalt bezeichnet.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind, aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

7.4.3. Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Zusammengefasst: Sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen

- die gegen den Willen eines anderen Menschen geschehen,
- an Menschen, die nicht zustimmen oder ablehnen können (weil sie zum Beispiel bewusstlos sind oder die Handlung nicht begreifen und bewerten können).

Sexualisierte Gewalt beginnt bei anzüglichen Sprüchen oder Gesten und reicht über heimliche Fotos, unerwünschte Berührungen (Befummeln, Begrabschen) und exhibitionistische Handlungen (= Entblößen vor anderen Menschen mit sexueller Motivation) bis zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung.

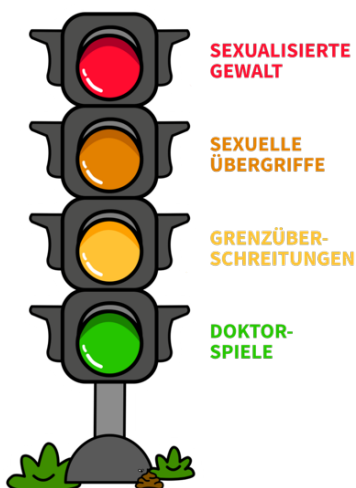
Noch sind nicht alle Formen sexualisierter Gewalt strafbar, aber viele. Wer sexualisierte Gewalt ausübt, macht sich strafbar. Auch wer die Handlungen unterstützt oder zum Beispiel Fotos oder Filme von Gewalttaten verwendet oder verbreitet, macht sich strafbar.

Oft wird im Bereich der sexualisierten Gewalt, die Kinder und Jugendliche betrifft von „Missbrauch“ gesprochen. Da der Begriff nahelegt, dass es auch einen „guten Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen gibt, ist dieser Begriff stark in der Kritik und soll nicht mehr verwendet werden.

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern (früher Kindesmissbrauch) nennt man jede sexuelle Handlung an, mit oder vor Kindern unter 14 Jahren.

Von sexualisierter Gewalt (früher Missbrauch) spricht man bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren, wenn die sexuelle Handlung gegen ihren Willen erfolgt oder der Täter bzw. die Täterin dabei die eingeschränkte Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, beispielsweise ein Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt – etwa als Elternteil, Angehöriger, Geistliche, Trainerin, Erzieher oder Lehrkraft.

Bis zu 89% der Täter:innen sind den Betroffenen aus ihrem sozialen Nahbereich bekannt, gehören also zur Familie, dem direkten Umfeld oder gehören zur Gruppe der sozialen, pädagogischen und medizinischen Fachkräfte. Es besteht also ein solches Abhängigkeitsverhältnis.



Es gibt Formen der Sexualität zwischen Kindern, die unkritisch und keine Form von sexualisierter Gewalt sind. Darüber hinaus werden Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschrieben:

1. Doktorspiele

Doktorspiele sind zwischen Kindern im Kleinkind- oder Kindergartenalter normal. Handlungen resultieren aus Neugierde, aus dem Interesse am Ausprobieren von Geschlechterrollen und dem Entdecken des eigenen Körpers. Es ist ein Spiel ohne Scham und Furcht und vor allem ohne ein Machtgefälle, da die Beteiligten das gleiche Alter bzw. den gleichen Entwicklungsstand haben.

2. Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine persönliche, psychische oder körperliche Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie sind einmaliges oder seltenes unangebrachtes Verhalten, geschehen oft aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit. Sie geschehen oft zwischen Kindern oder Jugendliche ähnlichen Alters, zwischen Fachkräfte & Schutzbefohlene und häufig im pflegerischen Bereich.

3. Sexuelle Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards. Meistens kommen solche Übergriffe zwischen Kindern und / oder Jugendlichen vor.

4. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt Personen die Freiheit, über ihre sexuelle Orientierung, die Wahl der Sexualpartner, die sexuellen Praktiken und die Form der sexuellen Beziehungen selbst zu entscheiden.

Wird dieses Recht eingeschränkt, handelt es sich in der Regel um Straftaten. Es besteht immer ein Macht- / Wissensgefälle, in der Regel zwischen Erwachsenen und Kindern / Jugendlichen oder widerstandsunfähigen Erwachsenen. Dabei kann sexualisierte Gewalt sowohl kontaktlos als auch mit Körperkontakt stattfinden. Meistens finden diese Straftaten im familiären oder nahen Umfeld statt.

Sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen finden nie einvernehmlich statt.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind in verschiedenen Formen, Ausprägungen und Schweregraden möglich, sie reichen vom Versand eines Genitalbilds bis zur Vergewaltigung mit Todesfolge, dazwischen und darüber hinaus ist sehr viel möglich.

7.4.4. Häusliche Gewalt

Unter dem Begriff „häusliche Gewalt“ werden Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten Beziehung, ob partnerschaftlich oder familiär, verstanden. Unterschieden wird zwischen physischer, psychischer und sexueller Gewalt.

Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, wachsen in einer Atmosphäre der Gewalt auf und erleben direkt Zorn, Angst und die eigene Ohnmacht.

7.4.5. Weibliche Genitalbeschneidung

Als weibliche Genitalbeschneidung werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden. Die WHO unterscheidet vier Typen, die von der Veränderung ohne medizinische Indikation bis zur Entfernung der äußeren Genitalien reichen.

In Deutschland leben über 35.000 betroffene Frauen und Mädchen, etwa 6.000 Mädchen sind von einer Genitalbeschneidung bedroht. Sehr häufig liegt das Alter einer Genitalbeschneidung zwischen vier und acht Jahren. Allerdings werden auch Beschneidungen im Säuglingsalter und in der späten Pubertät praktiziert. Auch in Deutschland halten viele Familien an der Tradition fest und lassen ihre Töchter beschneiden, meist in den Ferien im Herkunftsland oder im Ausland.⁶

Nach § 226a StGB ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Straftatbestand, der mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird.

⁶ Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.stop-mutilation.org oder www.kutairi.de

8. SCHUTZKONZEPTE

8.1. Rechtliche Grundlage

Im Rahmen der Stärkung der Position des UBSKM (Amt der Bundesregierung, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) ist seit dem 01.07.2025 das „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ in Kraft. Es gilt:

Schutzkonzepte werden verpflichtender Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. (Umsetzung ab 1.7.2026)

CVJM sind Träger der freien Jugendhilfe (§ 3 und § 75 SGB VIII, meistens nicht nach §45 SGB VIII).

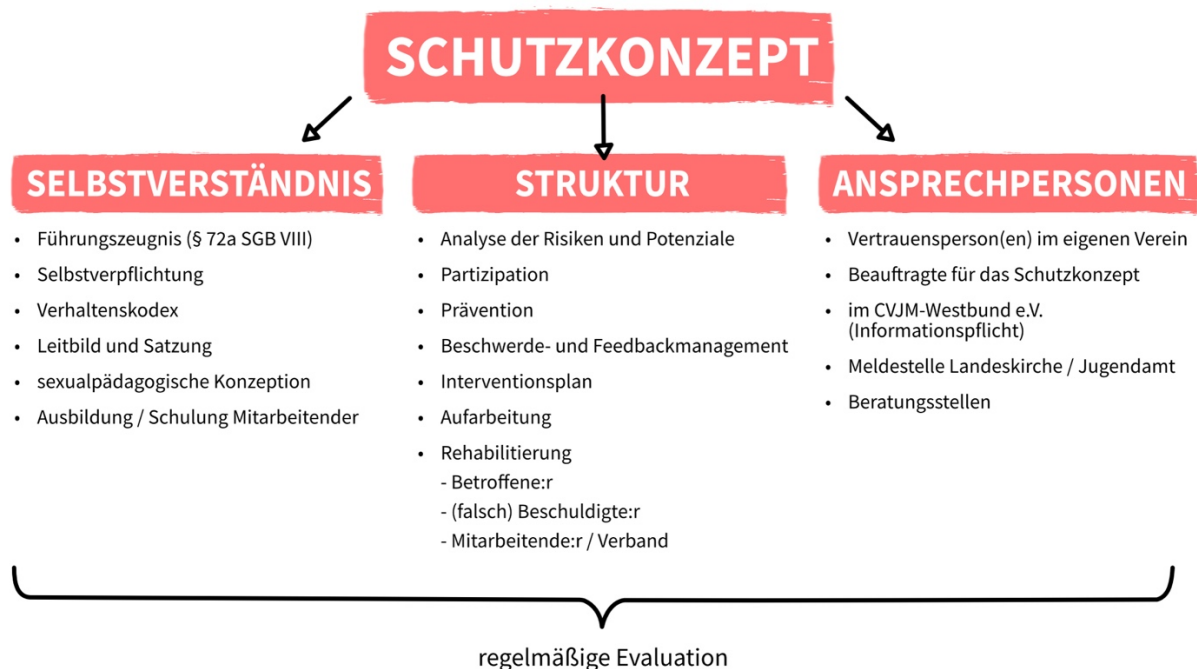
- Deshalb unterliegen sie der Verpflichtung der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII).
- Der bezieht sich auf § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

Der Minimalanspruch an freien Träger ist:

- Betroffenen muss Hilfe angeboten werden
- Innerhalb der Angebote und Strukturen des freien Trägers darf kein Raum für Täter:innen sein.

8.2. Übersicht: Bausteine eines Schutzkonzepts

Schutzkonzepte bestehen aus mehreren Bausteinen/ grundlegenden Maßnahmen:



Kinderschutz ist kein Thema für eine Person, sondern betrifft immer den ganzen Verein und dessen Umfeld, allerdings muss und sollte nicht jeder Baustein eines Schutzkonzepts allen Personen zugänglich sein. Für Personensorgeberechtigte zum Beispiel sind vor allem der Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtung und das Beschwerdemanagement (also die Ansprechpersonen) wichtig, für Mitarbeitende der Interventionsplan, die Risikoanalyse und der Verhaltenskodex.

Wichtig ist, dass es eine, besser zwei Personen gibt, die sich für das Thema Kinderschutz verantwortlich fühlen und es in Vorständen, bei den Verantwortlichen und Mitarbeitenden präsent halten. #

8.3. Arbeitsgruppe Kinderschutz – eine Checkliste für den Anfang

Wenn ihr damit beginnt, ein Schutzkonzept aufzubauen, dann empfehlen wir für den Anfang die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem Erstellen eines Schutzkonzepts auseinandersetzt, die Vorarbeit leistet und Informationen einholt.

Benennung von zwei Verantwortlichen (zum Beispiel aus Vereins- und Kirchenvorstand oder aus der Kinder- und Jugendarbeit). Diese Personen erledigen die Vorarbeit:

- Wer ist verantwortlich? Externe Moderation, Vorbereitung und Nachbereitung der Treffen
- Welche Arbeitsbereiche müssen abgedeckt werden?
- Planung und Vorbereitung regelmäßiger Termine und einer Deadline
- Inhalte vorher bekannt machen/ Material zuschicken
- Frühzeitige Information an alle MA, Mitglieder sowohl Personensorgeberechtigte (PSB)
- Möglichkeit: Zur Evaluation im Vorfeld einen Fragebogen an Teilnehmende, Mitarbeitende,
Personensorgeberechtigte: Wie fühlst du dich im Verein?

Ablauf zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts

1. Was ist (sexuelle) Gewalt? (Gemeinsamen Wissensstand schaffen)
2. Bestandteile Schutzkonzept (Prioritäten gemeinsam festlegen)
3. Vorschlag zur Reihenfolge
 - Risikoanalyse
 - Wer macht was – Verantwortlichkeiten:
 - Führungszeugnisse und Selbstverpflichtung
 - Verhaltenskodex (Konkretion Selbstverpflichtung)
 - Interventionsplan - Krisenteam des Vereins/der Gemeinde
 - Mitarbeitende ausbilden / sensibilisieren
 - Präventionsgrundsätze und Partizipation
 - Leitbild / Satzung
 - Netzwerke/ Kooperationen (Plausibilitätsprüfung, ISEF)
 - Sexualpädagogische Konzeption
 - Aufarbeitung und Rehabilitierung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Evaluation

Wer übernimmt welche Aufgaben?

- Wer installiert und leitet die Arbeitsgruppe?
- Wer sind Ansprechpartner:innen für Verdachtsfälle (Beschwerdemanagement)?
 - Wie kann ich diese erreichen?
 - Wo und wie wird darüber informiert?
 - Wie wird auf Beschwerden reagiert?
- Welche Stellen sind in einem Verdachtsfall zu informieren (Kirche, Kommune, Jugendamt, Fachstelle...)?
- Wer ist Ansprechpartner:in für Westbund, Kirche, Jugendamt?
- Wer schult neue Mitarbeitende?
- Wer kümmert sich um Schulungsangebote in regelmäßigem Turnus?
- Wer sieht Führungszeugnisse ein? Wer sieht das Führungszeugnis des / der Verantwortlichen ein?

8.4. Wer macht was?

Rund um die Schutzkonzepte gibt es verschiedene Personen und Institutionen, die verschiedene Aufgaben übernehmen. Um diese Rollen voneinander zu trennen, beschreiben wir sie hier einmal:

Vertrauensperson

Diese Person wird für jeden Verein und jedes Angebot bestimmt. Sollte jemand irgendeine Form von Gewalt erfahren haben, jemand eine Kindeswohlgefährdung beobachtet / bemerkt / einen Verdacht hat, ist die Person die / der richtige Ansprechpartner:in.

Am besten übernehmen mindestens zwei Personen diese Aufgabe.

Zusätzlich kann man noch eine Person benennen, die nicht Teil der Veranstaltung ist und für Fälle, die nicht mit den Verantwortlichen vor Ort besprochen werden können.

Fachstelle

Jeder Verein ist einem Jugendamt zugeordnet, an das Meldungen zu vermuteten Kindeswohlgefährdungen gemacht werden müssen. Außerdem können dort anonym Falleinschätzungen eingeholt werden. Die Jugendämter oder ähnliche Organisationen nennt man in der Regel „Fachstellen“. Es gibt auch Fachstellen bei den Kirchen und Landessportbünden.

Meldestelle (der Kirche)

Manche CVJM arbeiten eng mit Kirchengemeinden oder Gemeinschaften zusammen. Diese haben eine eigene Meldestelle, an die man sich wenden kann und muss, wenn ein Fall sexualisierter Gewalt im Verein auftritt.

Wer das konkret ist, kann man bei der Kirchengemeinde erfragen.

Beratungsstellen

Neben Fach- und Meldestellen kann man sich auch für eine Falleinschätzung an die Beratungsstellen wenden, diese werden zum Beispiel von Zartbitter oder Wildwasser, dem Weißen Ring oder den Kinderschutzbünden angeboten. An sie kann man sich auch als Mitarbeiter:in oder Verantwortliche wenden, wenn man selbst Hilfe braucht oder auch als Betroffene:r.

Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle kann man für allgemeines Feedback im CVJM einrichten. Sie nimmt alle Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge entgegen, dabei kann es aber auch um Fälle von Kindeswohlgefährdungen im Verein gehen.

Verantwortliche

Das sind die Leitungspersonen des Vereins oder der Veranstaltung, also in der Regel die / der Vorsitzende oder die Freizeitleitung. Diese Personen müssen sicher gehen, dass die Standards (Schulung, Führungszeugnis) durch die Mitarbeitenden erfüllt werden.

Sollten Fälle von Kindeswohlgefährdung bemerkt werden, müssen diese Personen informiert werden, es sei denn, sie sind selbst beschuldigt.

Beauftragte für das Schutzkonzept / Mitglieder der AG Schutzkonzept

Personen, die in der Erstellung mitgewirkt haben und/ oder das Thema im Verein präsent halten.

Führungszeugnis-Einsehende

Das sind Personen, die durch den Vorstand dazu beauftragt werden, die erweiterten Führungszeugnisse von Mitarbeitenden einzusehen, zu dokumentieren und daran zu erinnern, wenn neue vorgelegt werden müssen.

Oft werden dazu Menschen beauftragt, die sowieso schon aus beruflichen Gründen der Schweigepflicht unterliegen. (Ärzt:innen, Anwäl:innen, Pfarrer:innen, ...)

Hinweis: Oft werden in Veranstaltungen auch noch Carepersonen oder Awarenessteams eingesetzt. Die Aufgabe dieser Personen liegt oft im Bereich der mentalen Gesundheit, sie werden aber auch mit Fragen der (sexualisierten) Gewalt konfrontiert. Im Vorfeld muss man eine gute Abgrenzung der Aufgaben treffen und diese auch gut erklären. Ziel ist es, Menschen, die Hilfe brauchen, es so leicht wie möglich zu machen, also nicht erst überlegen zu müssen, an welche der möglichen Ansprechpersonen sie sich mit ihrem konkreten Anliegen wenden sollen.

8.5. Einzelne Bausteine eines Schutzkonzepts

8.5.1. Erweiterte Führungszeugnisse (EFZ)

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist §72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. An sich kann anhand der Matrix kann entschieden werden, ob die Form der Aktivität eine Vorlage notwendig macht, wir empfehlen es aber für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder. Für die Vorlage gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- Zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/ „Haltbarkeit“ von 3-5 Jahren
- Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Die EFZ's werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- Name des/ der Mitarbeitenden
- das Datum des Führungszeugnisses
- das Datum der Vorlage (und der evtl. Wiedervorlage)
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die EFZ's werden bei der zuständigen Stelle (Bürgerbüro/ Einwohnermeldeamt) beantragt. Zusätzlich kann ein Antrag auf Kostenbefreiung gestellt werden.

- Antrag auf erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 2b BZRG und § 72a SGB VIII
- Antrag auf Kostenbefreiung nach § 12 JVKostO

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

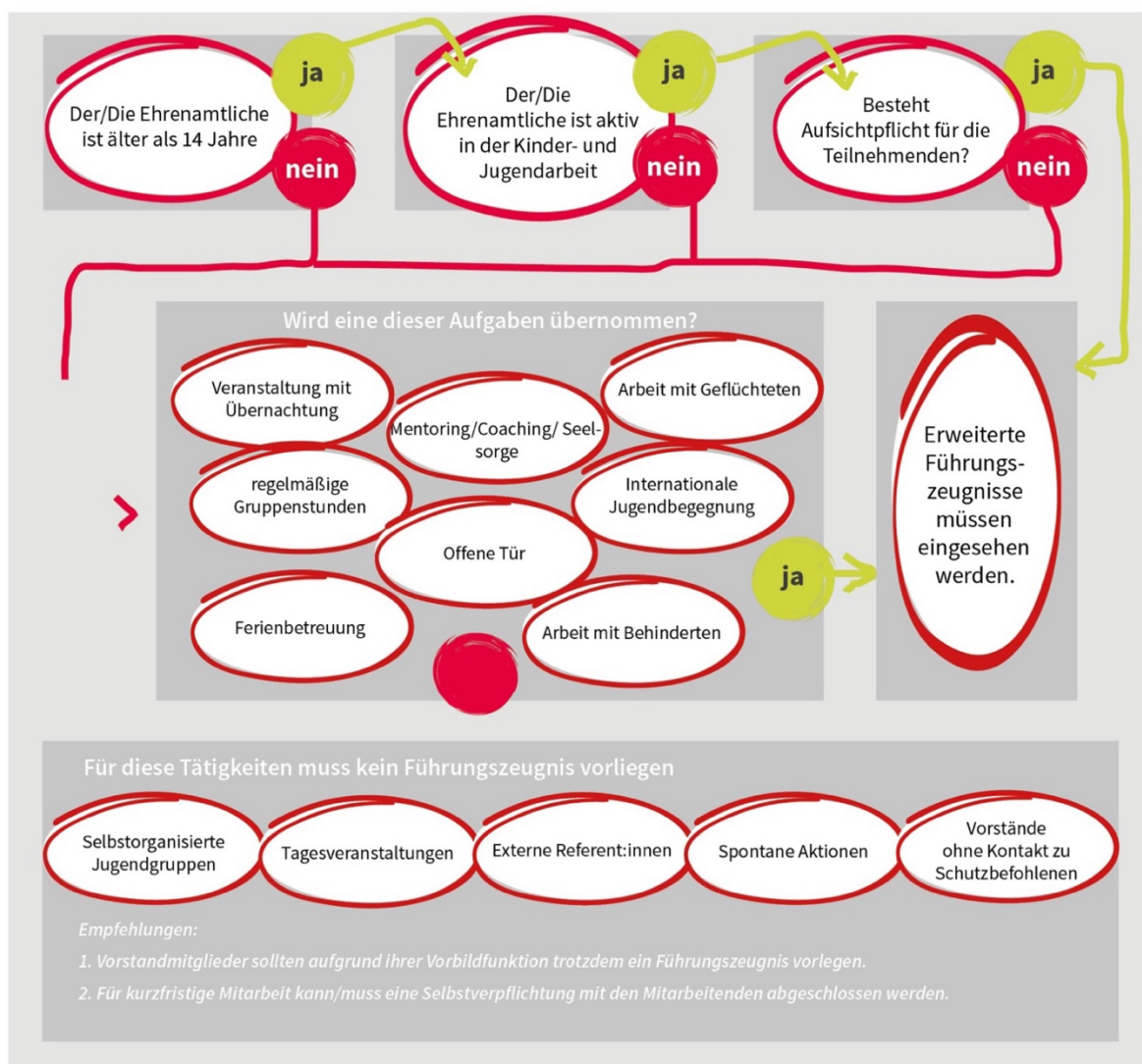
Liste der genannten Paragraphen aus dem StGB (Strafgesetzbuch):

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild ¹
§ 201a, (3)	Unbefugte Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt

§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Entscheidungsmatrix

Wer ein Führungszeugnis vorlegen muss, kann man anhand dieser Matrix überprüfen.



8.5.2. Selbstverpflichtung

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen. Viele Punkte der Selbstverpflichtung sind eine „gefühlte Selbstverständlichkeit“, aber es ist nötig über Begriffe wie Würde und Respekt zu sprechen und sich klarzumachen, was die einzelnen Punkte konkret bedeuten:

Mitarbeitende verpflichten sich:

- Die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- Die Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- Ein Sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- Die/ den Einzelne:n wahrzunehmen
- Individuelle Grenzen zu respektieren
- Verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- Bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- Jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

In voller Länge lautet die aktuelle Selbstverpflichtung:

Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e.V. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM-Westbund e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Als Mitarbeiter:in des CVJM-Westbund e.V.

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Wir erarbeiten zurzeit (November 2025) eine neue Version der Selbstverpflichtung, den Entwurf dazu findet ihr hier. Auch ihr dürft die Selbstverpflichtung auf Eure Bedarfe anpassen, der Zweck, sich als Mitarbeiter:in zu verpflichten, Menschen vor Gewalt zu schützen muss weiterhin maßgeblich sein.

Entwurf einer neuen Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e.V.:

Die Arbeit im CVJM-Westbund e.V. wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM-Westbund e.V. übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie wehrlosen Personen hat oberste Priorität.

Selbstverpflichtung des CVJM-Westbund e.V.

Als Mitarbeiter:in des CVJM-Westbund e.V. verpflichte ich mich zu folgenden Grundsätzen:

1. Ich akzeptiere andere Menschen in ihrer Individualität und Unterschiedlichkeit. Ich setze mich dafür ein, dass sich Menschen im CVJM sicher, wertgeschätzt und respektiert fühlen.
2. Ich ermögliche es, dass Menschen sich in einem sicheren Rahmen ausprobieren, Selbstwirksamkeit erleben, selbstbestimmt Entscheidungen treffen und eine eigene Identität entwickeln können.
3. Mir ist bewusst, dass Menschen individuelle Bedürfnisse und Grenzen haben. Diese werden verbal und nonverbal kommuniziert und ich respektiere diese Grenzen. Ich gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und vermeide es, andere bewusst in unangenehme Situationen zu bringen.

Ich bestärke Menschen darin, ihre Grenzen aufzuzeigen und darauf zu achten, auch die anderer einzuhalten. Sollten meine persönlichen Grenzen überschritten werden, kommuniziere ich auch das und suche mir bei Bedarf Hilfe.

4. Der Aufbau von Beziehungen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Ich bin mir meiner Verantwortung als Mitarbeiter:in bewusst und bin sensibel dafür, welche Informationen ich von mir oder anderen preisgebe. Mit persönlichen Informationen anderer gehe ich vertrauensvoll um und verspreche nichts, was ich nicht halten kann.
5. Ich bin mir meiner Machtposition als Mitarbeiter:in bewusst. Ich missbrauche diese Rolle nicht, vor allem nicht zur Befriedigung meiner eigenen Bedürfnisse.
6. Ich achte auf die Menschen in meinem Umfeld, besonders auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen.

Ich bin mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir in solchen Situationen kompetente Hilfe. Ich kenne das Schutzkonzept, den Interventionsplan, die Meldewege und Ansprechpersonen.

7. Ich setze mich für einen achtsamen Umgang miteinander ein. Ich tabuisiere und toleriere Gewalt nicht, egal ob im digitalen oder präsentischen Raum. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

Bei solchen Grenzüberschreitungen greife ich ein und bestärke andere Menschen darin, aktiv Stellung dagegen zu beziehen.

Als Mitarbeiter:in im CVJM versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

8.5.3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Inhalte der Selbstverpflichtung, stellt klare Handlungs- und Verhaltensweisen dar.

Grundsätzlich gilt:

- Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) ist oberstes Gebot, denn was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.
- Erst fragen, dann machen.
- Je mehr ich weiß, desto besser kann ich reagieren.
- Nein heißt nein.
- Mitarbeitende achten auf sich und auf die anderen. Wir einigen uns darauf, andere auf Übertretungen des Verhaltenskodex aufmerksam zu machen.

Verhaltenskodizes beziehen sich auf einen bestimmten Arbeitsbereich, eine konkrete Freizeit oder eine spezifische Maßnahme, denn Ergebnisse aus der Risikoanalyse fließen dort ein. Für die Zielgruppe der 3 – 5-Jährigen gelten in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien zum Beispiel andere Bedingungen und damit Regelungen als für die Zielgruppe der über 12-Jährigen, Regeln, die im Zeltlager sinnvoll sind, sind im offenen Treff manchmal nicht nötig.

Zu Beginn der Erstellung eines Verhaltenskodex kann man sich die Frage stellen, was einem selbst im Umgang miteinander wichtig ist und diese Frage auch den Teilnehmenden stellen.

Punkte, die in einem Verhaltenskodex bedacht werden sollten, sind:

- Der Umgang mit Nähe und Distanz (Wie geschieht Körperkontakt?)
- Welche Regeln gelten für soziale Medien?
- Beachtung der Intimsphäre
- Worauf wollen wir achten, wenn wir miteinander sprechen?
- Wie gehen wir mit Sanktionen um?
- Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung haben Teilnehmende/ Mitarbeitende/ Personensorgeberechtigte?



Vorschlag zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex:

Grundlage für den Verhaltenskodex können drei Fragen sein:

- Was ist mir im Umgang wichtig? (Habe ich „wunde Punkte“?)
- Welche Traditionen/ Regeln (bewusst und unbewusst) haben wir?
- Was bedeuten die im Hinblick auf die Selbstverpflichtung?

Hilfreich im Vorfeld ist die Analyse der Risiken und Potentiale, weil durch die Analyse Abläufe und Zielgruppe fokussiert werden.

Einen Verhaltenskodex kann man anhand von 6 Bereichen strukturieren, deren Inhalte sich aber überschneiden können:



Sprache:

Sprache kann guttun aber auch verletzen. Wie wollen wir miteinander, untereinander, mit Teilnehmenden sprechen?

Fragen:

- Benutzen wir Begriffe, die nur Insider verstehen? Wer erklärt die?
- Gibt es Sprüche/ Bemerkungen/ ... die diskriminierend sein können? Wie achten wir darauf?

Beispiele:

- Wir nennen Teilnehmende bei dem Namen, mit dem sie gerufen werden wollen.
- Wir verzichten auf diskriminierende Aussagen, selbst wenn sie nur lustig gemeint sind, oder wir gehen sicher, dass der/ die Angesprochene und die Zuhörenden es richtig verstehen.
- Wir verzichten auf Beschreibungen von herausragenden Merkmalen. (Die Dicke, der Türke, die mit den Pickeln, ...)
- Wir verhindern beleidigende, diskriminierende Aussagen von Teilnehmenden und erklären, warum eine Aussage verletzen kann.
- Wir gehen sicher, verstanden zu werden.

Nähe/ Distanz/ Körperkontakt

Körperkontakt ist wichtig und gut, aber nur von beiden Seiten gewollt und keine Grenzüberschreitung ist. Das gilt auch für emotionale Nähe.

Fragen:

- Wie ist mein persönliches Bedürfnis nach Nähe und Distanz?
 - Wer darf mich wo berühren (körperliche Nähe)?
 - Wer darf mir welche Fragen stellen (emotionale Nähe)?
 - Wem erzähle ich was (emotionale Nähe)?
- Wie nehme ich individuelle Grenzen von anderen wahr?
- Habe ich Lieblingsteilnehmende, die ich vielleicht unbewusst bevorzuge?
- Wie begegne ich außerhalb einer Veranstaltung Teilnehmenden?

Beispiele:

- Kinder- und Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen ernst genommen und beachtet. Ich frage erst um Erlaubnis, bevor ich jemanden berühre oder etwas privates frage.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Die Mitarbeitenden fragen das Kind/den/die Jugendliche:n, ob dies gewünscht ist.
- Der Wunsch nach Körperkontakt geht von den Schutzbefohlenen aus.
- Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.
- Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht in verschlossenen Räumen.
- Kinder- und Jugendarbeit wird von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
- Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden mit deutlichem Altersunterschied sollen vermieden werden.
- Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteiligt oder belohnt. Geschenke müssen im Team transparent gemacht und jedem Teilnehmenden gewährt werden.
- Kinder- und Jugendarbeit geschieht öffentlich. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend kommuniziert werden. Mitarbeitende organisieren keine privaten Treffen oder Urlaube.
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und nur mit zwei Mitarbeitenden nach Hause gefahren.

Soziale Netzwerke und Medien

Soziale Netzwerke haben den Vor- und Nachteil, dass die Hemmschwelle sinkt, Dinge zu erzählen oder Bilder zu schicken. Außerdem ist es schwieriger, Grenzen zu bewahren, wenn man das Gegenüber nicht sieht.

Bilder und Videos können missbräuchlich verwendet werden, außerdem wollen manchen Menschen nicht abgebildet werden, deshalb ist der Umgang mit Bild-, Video- und Tonaufnahmen gut abzusprechen.

Fragen:

- Welchen Vorteil/ welchen Nachteil hat Kontakt über soziale Medien?
- Welche Bilder würde ich von jemandem veröffentlicht sehen wollen, den ich gern habe? Welche von mir selbst?

Beispiele:

- Ton-, Bild- und Videoaufnahmen werden nur veröffentlicht, wenn die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten dies ausdrücklich erlauben.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- Das Teilen, Zeigen und Besitzen von pornografischem oder gewaltverherrlichendem Material ist verboten.
- Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- Soziale Medien werden nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten genutzt. Bevorzugt werden sie nur für organisatorischen Absprachen in moderierten Gruppen genutzt.

Intimsphäre

Intimsphäre beschreibt den persönlichen Lebensbereich eines Menschen, der gegenüber Außenstehenden abgegrenzt wird. Die Weite der Intimsphäre variiert von Mensch zu Mensch und muss entsprechend geachtet werden. Die Intimsphäre ist der Bereich, den man nicht zeigen möchte, ob aus Scham oder Vorsicht oder warum auch immer ist dabei egal.

Fragen:

- Was will ich nur für mich? Was muss niemand wissen, sehen, berühren?
- Was ist mir unangenehm? Wann fühle ich mich wohl?

Beispiele:

- Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlecht, insbesondere für Mitarbeitende, tabu. Ausnahmen (Krankheit, etwas Aufsichtspflichtrelevantes, ...) werden besprochen und kommuniziert.
- Gemeinsames Duschen oder Umziehen mit Teilnehmenden findet nicht statt.
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.

Partizipation

Partizipation bedeutet alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen sind, an der Entscheidungsfindung gleichberechtigt beteiligt werden.

Fragen:

- Wollen wir Teilnehmende/ Personensorgeberechtigte/ Mitarbeitende an Entscheidungen beteiligen?
- Wie können wir Teilnehmende/ PSB's/ Mitarbeitende an Entscheidungen beteiligen?
- Welche Regeln werden nicht diskutiert aber erklärt?
- Wieso machen wir ...?

Beispiele:

- Freizeitregeln werden vorgestellt und dann mit den Teilnehmenden diskutiert.
- Teilnehmende werden an der Gestaltung der Inhalte beteiligt.
- Teilnehmende werden eingeladen, Verantwortung zu übernehmen.

Sanktionen

Eine Sanktion ist ein „Zwangsmittel“, das eingesetzt wird, um ein unerwünschtes Verhalten zu unterbinden oder zu ändern. Eine Strafe ist eine spezifische Form einer Sanktion, die auf ein unerwünschtes Verhalten/ einen Regelbruch folgt.

Fragen:

- Wofür brauchen wir Sanktionen? Was bedeutet „angemessen“?
- Welche Regeln haben wir und wie wollen wir einen Regelbruch sanktionieren?

Beispiele:

- Sanktionen müssen fair, altersgemäß und angemessen sein.
- Sanktionen müssen vor der Ankündigung im Team besprochen werden.
- Sanktionen müssen zum Regelbruch passen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

8.5.4. Satzung/ Leitbild

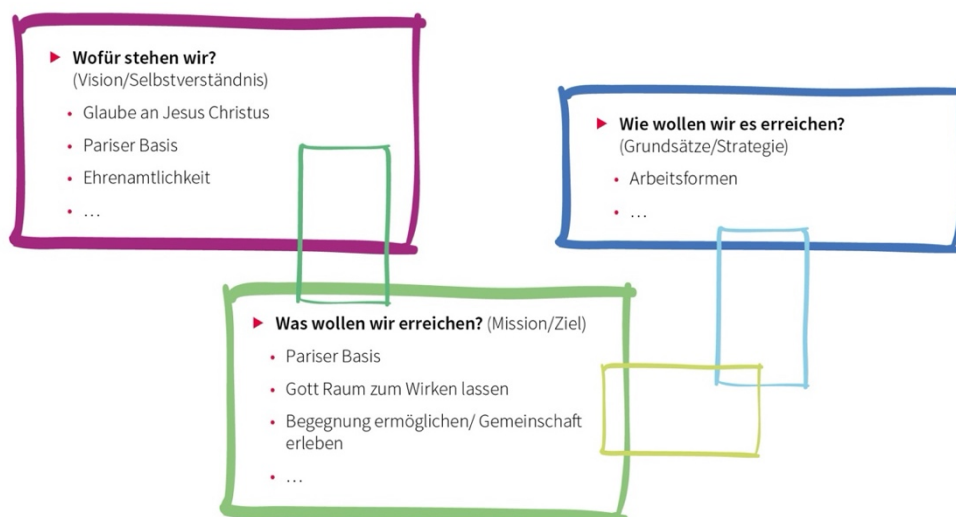
Um den Stellenwert des Kinderwohls aufzuzeigen, ist es wichtig das Schutzkonzept auch in der Satzung und/ oder dem Leitbild zu verankern. Ein Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und die Grundsätze einer Organisation und richtet sich an Mitarbeitende, Teilnehmende (und deren Personensorgeberechtigten) und die Öffentlichkeit.

Leitbildentwicklung

Die Entwicklung eines Leitbilds erfolgt gemeinsam und wird immer wieder an der Realität geprüft und ggf. angepasst.

Leitfragen dazu sind:

- Wofür stehen wir? (Vision/Selbstverständnis)
 - Glaube an Jesus Christus, Pariser Basis, Ehrenamtlichkeit, ...
- Was wollen wir erreichen? (Mission/Ziel)
 - Pariser Basis, Gott Raum lassen, Begegnung ermöglichen/ Gemeinschaft erleben ...
- Wie wollen wir es erreichen? (Grundsätze/Strategie)
 - Arbeitsformen, Angebote, ...



Formulierungsvorschläge für die Satzung:

- §2 Abschnitt II: Grundlage, Grundsätze, Zweck und Mittel der Arbeit (CVJM Deutschland)
 - (5) Der CVJM-Gesamtverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- Präambel der Satzung des CVJM-Westbund e.V. (beschlossen 2024)
 - (4) Der CVJM-Westbund e.V. toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- §2 Grundsätze der Tätigkeit (LSB NRW)
 - (5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Leitbild des CVJM⁷

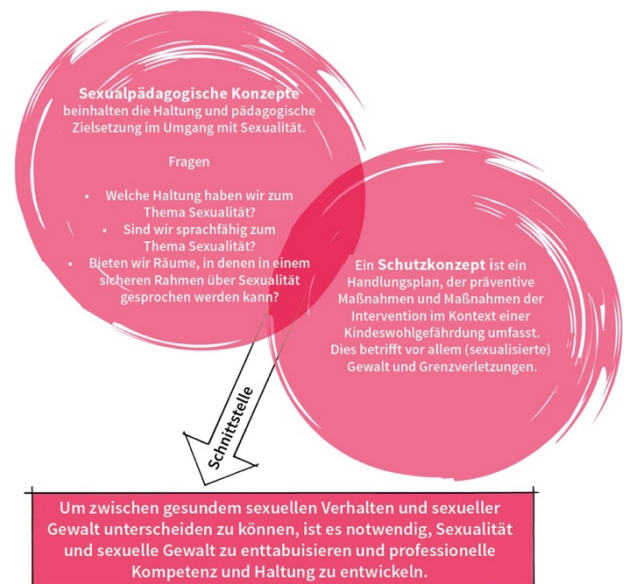
1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.
8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.
9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

8.5.5. Sexualpädagogisches Konzept

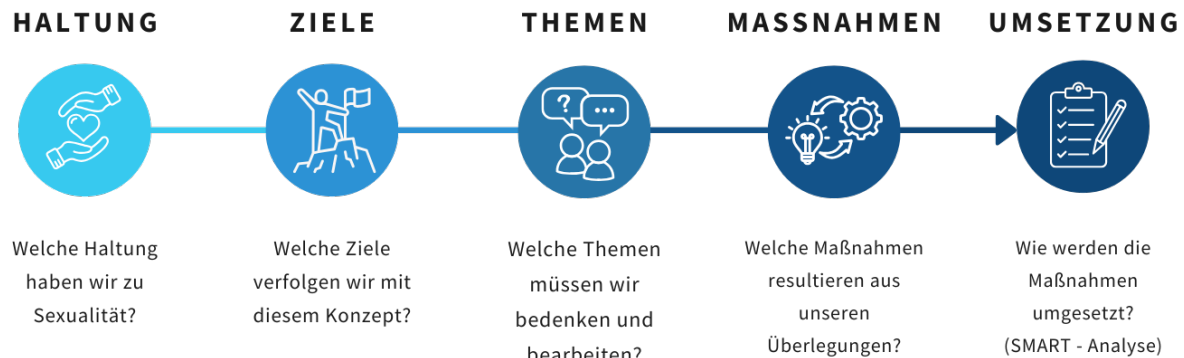
In einem Sexualpädagogischem Konzept legen wir die Grundlage für unser sexualpädagogisches Handeln. Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

Sexualpädagogische Konzepte

- spiegeln die Haltung der Einrichtungen wider (Trägerschaft, Leitung, Mitarbeitende).
- fördern Lebenskompetenzen (Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Autonomie).
- das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Menschen stark:
- Es macht sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen.
- Es ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen.
- Bei sexuellen Grenzverletzungen lassen sie sich nicht alles gefallen und können sich adäquat zur Wehr setzen.



⁷ <https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/das-macht-uns-aus/grundsaeetze-selbstverstaendnis-leitbild-pariser-basis/leitbild>



Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten (PSB) zu entscheiden haben. (§9 SGB VIII)

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der PSB widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen).

Grundsätzliches zum Thema Sexualität

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens (von Geburt bis Alter) körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.



Sexualpädagogische Konzeption des CVJM – Westbund e.V.

Diese Konzeption gilt für alle Angebote in Trägerschaft des CVJM-Westbund e.V.. Ziel ist, dass alle dort ehren-, neben- und hauptberuflich Tätigen das vorliegende Konzept als Basis ihrer Arbeit anerkennen und umsetzen. Wenn von „wir“ geschrieben wird, sind damit diese Mitarbeitenden gemeint.

Warum eine sexualpädagogische Konzeption?

Der CVJM leistet als freier Träger der Jugendhilfe einen Beitrag zu den gesetzlich verankerten Aufgaben der Jugendarbeit, deren Ziel es unter anderem ist, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen.⁸

Selbstbestimmt leben zu können, ist wichtigster Aspekt eines Lebens, das der unantastbaren Würde des Menschen, die wir in seiner Gottesebenbildlichkeit verankert sehen, Rechnung trägt. Diese Würde zu schützen ist unsere Pflicht und gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung und Identität, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status.⁹

Bezugnehmend auf die Selbstverpflichtung des CVJM verpflichten sich Mitarbeitende, die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu stärken und zu fördern. Sie tragen dazu bei, ein sicheres und ermutigendes Umfeld insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie alle anderen Teilnehmenden zu gestalten. Sie pflegen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen. Sie tabuisieren und tolerieren Gewalt nicht, sondern beziehen aktiv Stellung und greifen ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt.¹⁰

Die Sicherheit der uns anvertrauten Menschen, den Schutzbefohlenen im Sinne des § 225 StGB, zu gewährleisten, ist Grundlage aller Angebote und um dieses Ziel zu erreichen, ist eine sexualpädagogische Konzeption als Teil des Gewaltschutzkonzeptes nötig und sinnvoll.

Unser Verständnis von Sexualität

Sexualität ist eine durch die Schöpfung Gottes gegebene, positive Lebenskraft, die Menschen von Geburt an begleitet. Sie spielt in vielen biblischen Büchern eine Rolle, manchmal ganz offensichtlich wie beispielsweise in den Vätererzählungen¹¹, manchmal indirekt wie z. B. in den Stammbäumen, die sich in ganz unterschiedlichen Büchern finden. Die Weitergabe des von Gott geschaffenen Lebens als Schöpfungsauftrag¹² spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Wertschätzung von Zärtlichkeit und Liebe, wie sie zum Beispiel im Hohelied der Liebe deutlich wird.

Sexualität ist daher als zentraler Aspekt in allen Phasen des menschlichen Lebens, von Geburt bis ins Alter, körperlich, seelisch und sozial wirksam ist. Sexualität schließt dabei das biologische Geschlecht, die geschlechtliche Identität, die Geschlechterrolle (Gender), sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und die Fortpflanzung ein.¹³

Die Empfindungen und Grenzen jedes einzelnen in Bezug auf das Erleben und Fühlen von, sowie das Reden über Sexualität sind individuell verschieden. Sexualität wird mit einer Vielfalt an Gefühlen in Verbindung gebracht; Positive Emotionen wie Lust, Geborgenheit, Nähe, Befriedigung aber auch negative wie Scham, Schuld, Machtausübung oder Aggression.

⁸ §11 SGB VIII (1) Dieser bestimmt, dass „(...) Angebote an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.(...)“

⁹ Vgl. Willkommenskultur im CVJM, <https://www.cvjm.de/website/de/cv/ueber-uns/was-ist-der-cvjm-/grundsatzpapiere/willkommenskultur-im-cvjm>

¹⁰ Selbstverpflichtung des CVJM Westbund e.V., <https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept/schutzkonzepte/selbstverpflichtung>

¹¹ 1. Mose 12-50

¹² 1. Mose 1,28: „Seid fruchtbar und mehret euch!“

¹³ BZgA, WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA „Standards für die Sexuaufklärung in Europa“, S. 18; https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/BZgA_Standards_German.pdf

Ebenso unterscheidet sich kindliche Sexualität grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Die Sexualität von Kindern ist auf sinnlich-neugierige Erfahrungen des gesamten Körpers ausgerichtet. „Sexualität“ wird vom Kind nicht bewusst als sexuelles Handeln oder Begehren wahrgenommen.

Die Themen Körper, Beziehung und Sexualität sowie damit einhergehende, bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster sind komplex. Sie werden sowohl von der individuellen Sozialisation als auch von der gesellschaftlichen Prägung eines Menschen mitbestimmt. Zwar hat Sexualität einen nicht vernachlässigbaren biologischen Anteil, jedoch wird sie vor allem stark durch gesamtgesellschaftliche Normen, Moral- und Wertvorstellungen geprägt.

Wir wollen offen gegenüber Menschen verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sein, daher tragen wir Sorge dafür, dass der CVJM zu einem sicheren Ort wird, in dem niemand Diskriminierung befürchten muss.

Sexuelle Bildung

Der Bildungsauftrag des CVJM beinhaltet auch Aspekte der sexuellen Bildung. Sprachfähig über Sexualität zu sein, ist elementarer Bestandteil des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Menschen – insbesondere Kinder, Jugendliche und volljährige Schutzbefohlene – brauchen Begriffe, um ihr Recht auf Selbstbestimmung durchsetzen und über Grenzverletzungen berichten zu können. Deshalb darf Sexualität kein Tabuthema sein.

Grundlegend ist, dass wir als Mitarbeitende gesprächsbereit und sprachfähig sind, es aber immer die freie Entscheidung des Gegenübers bleibt, ob das Gespräch gesucht wird. Um sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im sehr unterschiedlichen CVJM Alltag selbstwirksam und souverän zu begegnen, sind der Erwerb und die regelmäßige Vertiefung von Fachwissen bei allen Mitarbeitenden nötig. Daraus kann eine individuelle Selbstwirksamkeit entstehen, die es ermöglicht, das eigene Verhalten und das Erleben anderer in sexualpädagogischen Situationen angemessen zu erklären und beeinflussen zu können. Es ermöglicht außerdem, Menschen, die uns begegnen, in Bezug auf sexuelle oder partnerschaftliche Lernprozesse fachkundig mit Informationen, Beratung und Raum zum Fragen helfen zu können.

Ziel sexueller Bildung ist die Befähigung zur Selbstbestimmung und die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung. In der Vielfalt dessen, was das konkret bedeuten kann, hat sexuelle Bildung folgende Ziele:

- den eigenen Körper akzeptieren, die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erleben
- Beziehungen/ Partnerschaften zu leben
- eine eigene (sexuelle) Identität entwickeln und das Recht darauf einzufordern
- die Unterschiedlichkeit der Menschen in Bezug auf verschiedenen Lebensweisen anzuerkennen
- ein gleichberechtigtes Verhältnis der verschiedenen Geschlechter anzustreben und zu pflegen
- einen angst- und aggressionsfreien Umgang mit Menschen, die sich der LGBTQAI+¹⁴ Community zugehörig fühlen, zu finden
- einen reflektierten Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterrollen in den Medien / der Öffentlichkeit zu finden

Umsetzung

Uns ist bewusst, dass im CVJM eine Vielfalt an Glaubensprägungen, Meinungen, Deutungsmuster zusammenkommen. Wir fördern und fordern eine konstruktive Gesprächskultur in gegenseitiger Wertschätzung.

¹⁴ LGBTQAI+ bedeutet: lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, transgender, queer, asexuell, intersexuell und andere

Im Rahmen der Freizeitarbeit setzen sich die Mitarbeitendenteams im Vorfeld und bei Bedarf während der Maßnahme mit sexualethischen Themen auseinander.

Sexualpädagogischen Themen werden aktuell vor allem in den Kombikursen / Mitarbeitendenschulungen verortet. Ziel muss es sein, diese Inhalte als Standard zu setzen.

In der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Sportarbeit ist der Umgang mit Körperlichkeit kontinuierliches Thema.

Abschließend

Sexualität ist im Verlauf des Lebens des Menschen allgegenwärtig, Erfahrungen mit Sexualität sind sehr verschieden, Sexualität hat mehr Aspekte als Geschlechtsverkehr, sexuelle Orientierung oder Identität. Dieser Vielfalt wollen wir gerecht werden, indem wir den Menschen sehen und ihn nicht auf Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Vorstellung einer Partnerschaft reduzieren.

Wir wissen, dass wir als CVJM eine Gemeinschaft sind, die voneinander und miteinander lernen kann und muss. Wir wollen deshalb nicht nur sprachfähig werden, sondern unsere Erfahrungen reflektieren und daran arbeiten, zunehmend sicherere Räume für Menschen zu schaffen.

8.5.6. Ausbildung / Schulung Mitarbeitender

Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit gehören häufig zum Nahfeld der Teilnehmenden und tragen damit eine besondere Verantwortung für deren und ihre eigene Sicherheit. Deshalb ist eine Ausbildung dieser Mitarbeitenden im Bereich Prävention unbedingt notwendig.

Je nach Kooperationspartner (siehe 5.3.1.) sind zurzeit (Oktober 2025) unterschiedliche Voraussetzungen für die Schulung gesetzt.

Für den CVJM Westbund e.V. ist eine Grundlagenschulung für alle Mitarbeitenden sowie die Vorstandsmitglieder verpflichtend. Eine Auffrischung dieser Schulung soll alle zwei Jahre durch eine Schulung in diesem Themenfeld erfolgen. Diese werden regelmäßig und auf konkrete Anfrage von Vereinen und Kreisverbänden präsent und digital durch das Fachteam Schutzkonzepte oder durch ausgebildete Multiplikator:innen angeboten.

Schulungen und deren Inhalte werden durch Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen.

Der CVJM Westbund erkennt die Schulungen im Rahmen der Juleica Ausbildung, Schulungen durch die Landessportbünde oder der Landeskirchen an, insofern folgende Punkte Schulungsinhalt waren.

Thema	Worum geht es?
Grundlagen Kinderschutz	Warum ist Kinderschutz Aufgabe von ehrenamtlichen Mitarbeitenden? Aufsichtspflicht, Definition Schutzbefohlene, Zahlen zu Kindeswohlgefährdungen.
Rechtliche Grundlagen	UN-Kinderrechtskonvention, Grundgesetz und Bundeskinderschutzgesetz sowie das SGB VIII und noch einige andere legen Grundlagen für den Kinderschutz und dessen Umsetzung.
Grundlagen sexualisierter Gewalt	Was ist sexualisierte Gewalt? Dimensionen und Formen der sex. Gewalt.
Kindeswohlgefährdungen	Welche Kindeswohlgefährdungen gibt es, wie kann man sie erkennen?
Grundlagen Schutzkonzepte	Wozu dienen Schutzkonzepte? Welche Bausteine hat ein Schutzkonzept? Welche davon sind für Mitarbeitende relevant?

In der Rolle als Mitarbeiter:in	
Erweiterte Führungszeugnisse	Wer muss Führungszeugnisse vorlegen? Wie kann ich die beantragen? Wann müssen die wem wie oft vorgelegt werden?
Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex	Die Selbstverpflichtung formuliert allgemeingültige Pflichten zum Umgang mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex konkretisiert diese in Handlungs- und Verhaltensregeln für definierte Arbeitsbereiche. Wie kann ein Verhaltenskodex erarbeitet werden? Was sollte darin vorkommen?
Abstinenz- und Abstandsgebot	Mitarbeitende haben – ob sie wollen oder nicht – eine Machtposition gegenüber Teilnehmenden. Was bedeutet dieses Machtverhältnis für den Umgang miteinander?
Prävention	Welche Methoden und Massnahmen sind wirksam, um (sexualisierte) Gewalt zu verhindern? Was bedeutet „voice – choice – exit“?
Partizipation	Welche Strukturen zur Beteiligung können in den Arbeitsbereichen geschaffen werden? Warum ist Partizipation ein Mittel der Prävention?
Beschwerdemanagement	Warum ist ein Beschwerdemanagement sinnvoll? Welche Rahmenbedingungen braucht es dafür? Wie wird das Beschwerdemanagement kommuniziert?
Intervention	Wenn eine Kindeswohlgefährdung vermutet oder erlebt wurde, ob in der eigenen Veranstaltung oder im Umfeld des Schutzbefohlenen, ob sexualisierte oder häusliche Gewalt oder eine andere Form: An wen wende ich mich mit meiner Vermutung und wie geht es danach weiter? Wann gilt meine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht mehr? Die unterschiedlichen Meldewege von Kirche, CVJM und Jugendamt werden aufgezeigt.
Dokumentation	Wenn bei einem Schutzbefohlenen eine Vermutung auf eine Kindeswohlgefährdung besteht ist es wichtig, Erlebnisse, Gespräche oder Vermutungen, später dann auch die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Vorlagen für einen Dokumentationsbogen sind ebenfalls Inhalt.
Sexuelle Bildung	Sexuelle Bildung hat zum Ziel, sprachfähig zu Fragen der Sexualität zu werden / zu sein. Nur wer sprachfähig ist, kann auf Fragen antworten und Vorstellungen einordnen.

8.5.7. Analyse von Risiken und Potenzialen

Die Analyse von Risiken und Potentialen ist ein Instrument, das dabei hilft, Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern oder solche Fälle aufzudecken. Sie hilft dabei, einzuschätzen wie gut Teilnehmende und damit auch wir als Verantwortliche in unseren Veranstaltungen geschützt werden.

Die Wahrheit ist, dass es keine absolute Sicherheit geben kann, aber Risiken können minimiert und Potentiale ausgebaut werden. Grundlage ist dabei eine Kultur der Achtsamkeit (Aufmerksamkeit) und Transparenz.

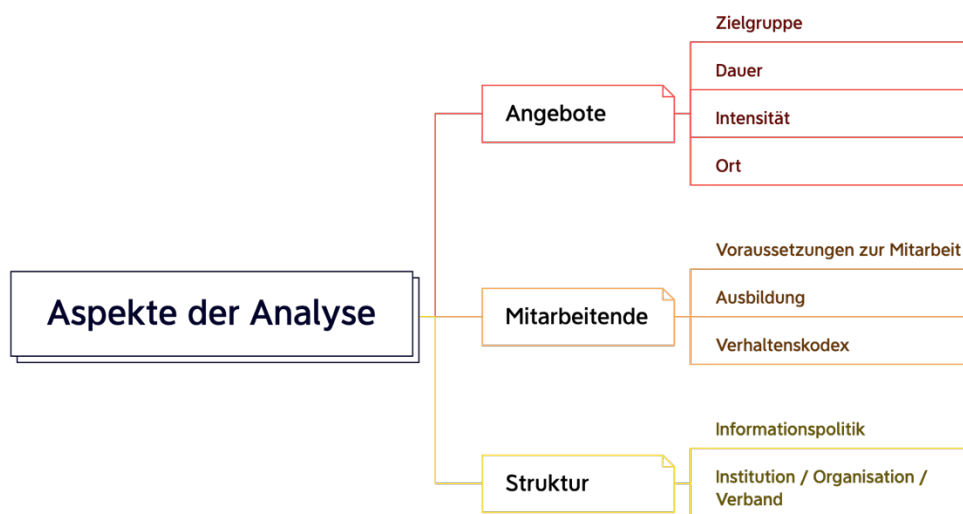
Der Runde Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch formuliert in seinem Abschlussbericht von 2011:

„Damit die eigene Organisation zu einem Schutzraum für Mädchen und Jungen werden kann, sollen Institutionen in einem ersten Schritt analysieren, in welchen Bereichen und Situationen sexuelle Übergriffe möglich sind bzw. wo Risiken und Gefährdungen für Mädchen und für Jungen bestehen. Auf Basis dieser Risikoanalyse sollen die notwendigen Maßnahmen und Verfahren beschrieben werden.“¹⁵

Ablauf einer Risikoanalyse

Im Rahmen dieser Analyse wird die gesamte Arbeit beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

- Potentiale: Welche präventiven Maßnahmen / Interventionsmöglichkeiten gibt es?
- Risiken: Welche Risiken bestehen wir für Schutzbefohlene in unserer Arbeit?



1. Angebote
 - a. Welche Angebote betreffen Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene?
 - b. Welche Mitarbeitenden sind in den Angeboten tätig?
 - c. Wissen wir von Grenzüberschreitungen in unserer Arbeit?
2. Risiken und Potentiale einschätzen
 - a. Anhand der Vorlage
 - b. Gemeinsam mit Teilnehmenden, Mitarbeitenden, Personensorgeberechtigten
 - c. Welche Situationen können zu Grenzüberschreitungen führen?

¹⁵ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile

3. Notwendige Veränderungen
 - a. Wie können Grenzüberschreitungen vermieden werden und was brauchen wir dazu?
 - b. Wo besteht Handlungsbedarf?
 - c. Welche Veränderungen haben Priorität? Was ist dringend?
 - d. Planung
 - Was muss getan werden?
 - Wer ist für Veränderungen verantwortlich?
 - Welche Ressourcen sind dafür nötig?
 - Bis wann muss die Veränderung erfolgt sein?
 - e. Überprüfung
 - Was wurde verändert?
 - Verwirklichen die Veränderungen den geplanten Zweck?

8.5.8. Partizipation

Partizipation als Mittel der Beteiligung verringert Machtgefälle und kann so Strukturen schaffen, die Gewalt und Machtmissbrauch verhindern. Partizipation stärkt durch das Erleben von Selbstwirksamkeit das Selbstbewusstsein der Teilnehmenden und ist damit ein weiterer Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt.

Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche auch für deren Alltag außerhalb des CVJM.

- Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle/ Hierarchien.
- Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt
- Welche Personen(gruppen) sollten miteinbezogen werden?
 - bei der Risikoanalyse
 - für den Verhaltenskodex
 - in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes
 - In die regelmäßige Überprüfung

Fragenbogen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen¹⁶

- Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

¹⁶ Schutzkonzepte praktisch – Ein Handlungsleitfaden der EKfR

Praxisbeispiel Beteiligung 1:

Wenn ihr Regeln für die Jungschar, das KonfiCastle, ... festlegt, wie viel Mitsprache haben die Teilnehmenden?

Ihr könnt zum Beispiel Regeln gemeinsam aufstellen, beginnend mit:

„Wir wollen hier gut miteinander auskommen und dafür brauchen wir Regeln, auf die wir uns zusammen einigen. Deshalb sammeln wir gemeinsam, was wichtig ist, damit sich hier jede:r sicher und gut aufgehoben fühlen kann.“

Dann sammelt Ihr die Punkte, die von Teilnehmenden und Mitarbeitenden genannt werden, bewertet die Aussagen und erklärt (# Transparenz), warum Euch welche Regeln wichtig sind bzw. lasst die Teilnehmenden erklären, was wichtig ist.

Vernünftig ist es, so wenige Regeln so konkret wie möglich zu machen, das bedeutet aber auch, dass Begriffe wie Respekt (das kommt eigentlich immer) erklärt werden müssen.

In der Konfiarbeit in den Kirchengemeinden BOB (Bicken, Offenbach, Ballersbach) haben wir 2020* folgende Regeln gemeinsam aufgestellt:

*(Damals war es noch nicht möglich WhatsApp-Communities zu nutzen):

1. Wir respektieren einander. Das heißt:
 - Wir benehmen uns so, dass es den anderen gut geht.
 - Wir hören einander zu.
 - Wir akzeptieren, wenn jemand „Nein“ sagt.
 - Wir denken erst nach, bevor wir etwas zu oder über jemanden sagen.
 - Wir sagen höflich, wenn uns etwas stört.
 - Wir fragen erst, bevor wir etwas tun.
 - Wir melden uns so früh wie möglich ab, wenn wir nicht können.
2. Die WhatsApp-Gruppe
 - ist nur für Orgakram.
 - Nummern werden nicht an andere weitergegeben.
 - Zwei Mitarbeitende sind für das geschrieben und geschickt wird.
 - Wir versuchen auf Sprachnachrichten zu verzichten.
3. Die Konfitage werden so vorbereitet, dass wir nicht nur rumsitzen, sondern auch Spielen oder Basteln.

Diese Regeln haben wir in den Gemeindehäusern aufgehängt, den Personensorgeberechtigten gegeben und üben immer wieder, was „Respekt“ bedeutet. Alle drei bis vier Monate schauen wir gemeinsam, ob die Regeln so noch in Ordnung sind. Das klingt mühsam, hilft uns aber, zusammen eine gute Zeit zu haben.

Praxisbeispiel Regeln:

Du hast nicht das Recht, auch nicht aus Versehen oder Unachtsamkeit:

- Andere zu verletzen, zu beleidigen oder respektlos zu behandeln.
- Die individuellen Grenzen anderer zu verletzen.
- Abhängigkeitssituationen, die aus Seelsorge- oder Beratungssituationen entstehen können, für sexuelle Kontakte oder anderes grenzüberschreitendes Verhalten zu nutzen.
- Personen gegen deren Willen zu fotografieren oder zu filmen und solche Aufnahmen (zum Beispiel über soziale Medien) zu teilen.

Du hast das Recht darauf:

- Respektvoll behandelt zu werden und darauf zu bestehen, dass deine Grenzen beachtet werden.
- Selbst zu entscheiden, wie nahe dir jemand wann, wie und wo kommen darf.
- Nicht mitzumachen, wenn du dich dabei nicht gut fühlst.
- Dass dein Nein – egal ob verbal oder nonverbal geäußert - akzeptiert wird.
- durch Mitarbeitende unterstützt zu werden, wenn du Hilfe brauchst oder dich unwohl fühlst.

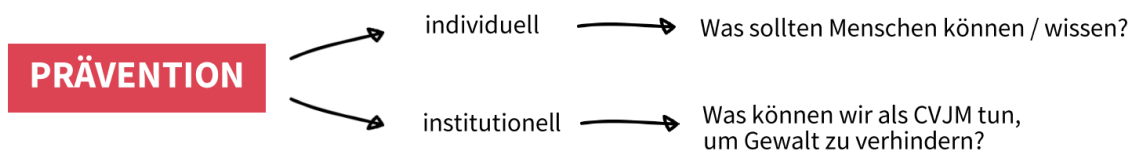
8.5.9. Prävention

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will.

In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

Es bedeutet, das Nein eines Teilnehmenden zu akzeptieren, aber auch auf die eigenen Grenzen als Mitarbeiter:in zu achten.



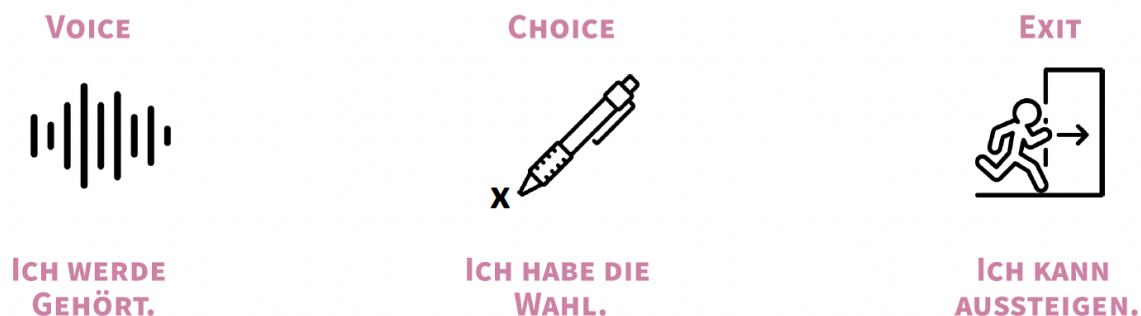
PRÄVENTION BESCHREIBT GEZIELTE MAßNAHMEN, DIE GETROFFEN WERDEN, UM EINE GEFAHR ZU VERMEIDEN ODER WENIGER WAHRSCHEINLICH ZU MACHEN.

„Kein Kind kann sich allein schützen“

Dieser Leitsatz gilt in jedem Feld der pädagogischen Prävention. Er bedeutet, dass Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen nur sinnvoll ist, wenn Erwachsene ihre Verantwortung verstanden haben, die Präventionsthemen im Alltag umsetzen und so das Präventionsversprechen einlösen.

→ Unsere Aufgabe ist auch, ihnen zu helfen, sich selbst schützen zu können.

Grundlage der Gestaltung unserer Maßnahme ist:



Jede Maßnahme, jedes Spiel, jede Nachricht kann mit diesem Dreiklang überprüft und angepasst werden.

8.5.10. Beschwerde- und Feedbackmanagement

Grundlegende Haltung: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann. Menschen erleben: „Was du fühlst und sagst, ist für uns wichtig!“

Der CVJM verfügt über Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Personensorgeberechtigte wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Im Vorfeld wurden die Teilnehmenden sowie die Personensorgeberechtigten über das Beschwerde- und Feedbackmanagement und die Erreichbarkeit der Ansprechpersonen informiert.

Regeln zum Umgang miteinander wurden ebenfalls im Vorfeld und auf der Maßnahme selbst zielgruppengerecht kommuniziert. Es gibt klare Regeln zum Umgang mit socialmedia, Nähe und Distanz, Gewalt, Diskriminierung usw.

Wir brauchen eine Systematik für den Umgang mit Beschwerden.

- Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich wie beschweren kann.
- Beschwerden ernst nehmen – aufschreiben und innerhalb einer festgelegten Zeit (z.B. 2 Wochen) reagieren
- Die Beschwerden müssen dokumentiert und bearbeitet werden.

Intern kommunizieren:

1. Wer kann das Problem lösen?
2. Innerhalb welcher Frist gibt es eine Reaktion / Rückmeldung?
→ Minimum: Danke für deine Nachricht, wir nehmen Sie sehr ernst. Deshalb kümmert sich ... bis ... darum. (Wenn es etwas ist, das sich ändern lässt. Wenn nicht, sagt auch das oder fragt nach Lösungsvorschlägen.)
3. Hat das Problem Einfluss auf andere / ganze Arbeitsbereiche?
4. Wurde das Problem gelöst?

Beispiel:

Bei Gebetsanliegen und Beschwerden,
wenn du Gesprächsbedarf hast
oder uns etwas anderes mitteilen möchtest,
kannst du eine Karte ausfüllen
und sie in unseren Briefkasten werfen.
Wir beten dann für dich
oder kümmern uns um dein Anliegen.



Uns ist wichtig, dass du in wertschätzender
und respektvoller Weise behandelt wirst
und wir jeglicher Gewalt,
insbesondere sexueller Gewalt, vorbeugen.

Wir stehen dir als Verantwortlichen-Team
grundsätzlich für deine Anliegen zur Verfügung.
Für den Fall, dass du dennoch
auf dem Kombikurs Übergriffe erlebst,
sollst du Ansprechpersonen haben,
die dir helfen.

BESCHWERDEN BEI GRENZVERLETZENDEM GEWALTVOLLEM VERHALTEN

... durch andere Teilnehmende
oder Mitarbeitende aus dem Verantwortlichen-Team:
Leitung (Marika Kürten / Markus Rapsch)
oder die anderen Mitarbeitenden

... durch die Leitung:

Kerstin Möller,
Ansprechperson für (Verdachts-)fälle
sexualisierter Gewalt im CVJM-Westbund
Tel. 0160 90 58 72 27
k.moeller@cvjm-westbund.de

8.5.11. Intervention

Eine Vermutung von (sexualisierter) Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Deswegen ist wichtig einen vorher ausgefertigten Plan zu haben, was jetzt zu tun ist. Die Handlungsleitfäden müssen eine möglichst klare und gleichzeitig einfache Anleitung für den Umgang mit entsprechenden Krisensituationen sein.

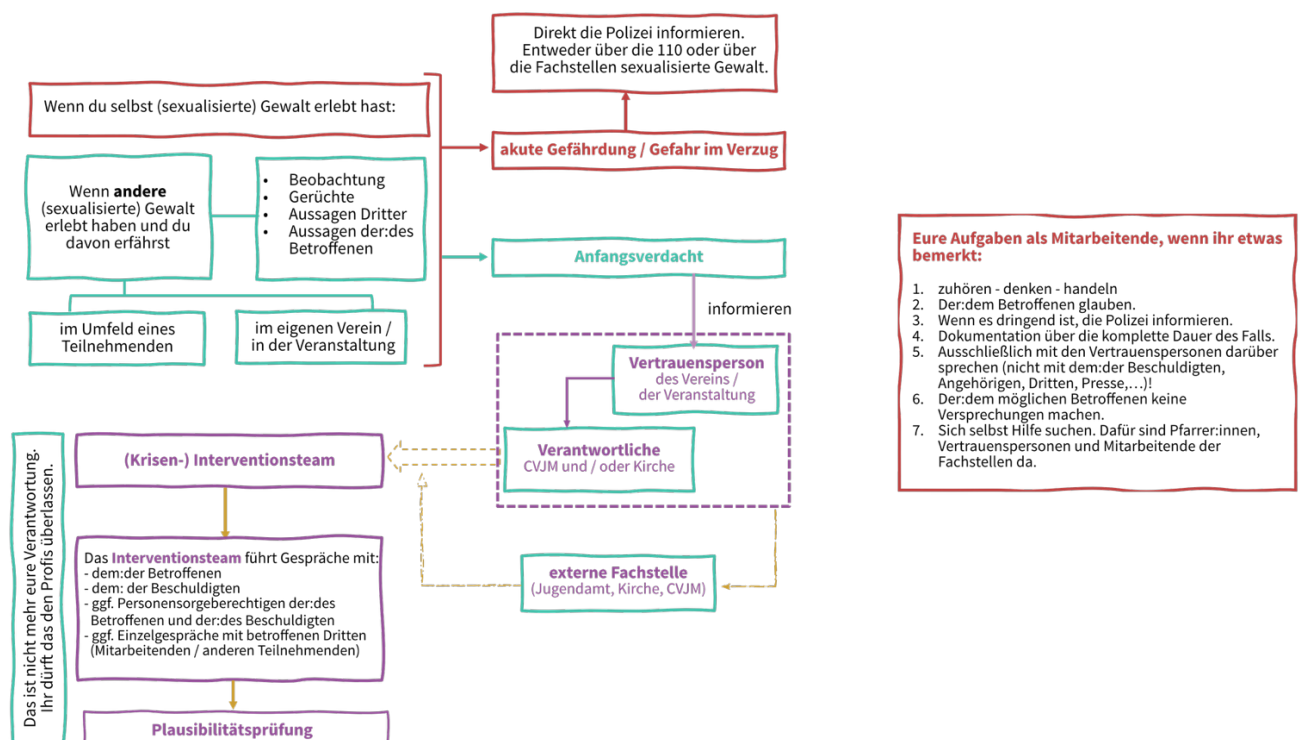
Das betrifft sowohl die Verdachtsfälle, die keine Vorfälle im eigenen Verein (in Gruppen, Veranstaltung oder Mitarbeitende) betreffen, sondern auch Verdachtsfälle, von denen wir hören/ erzählt bekommen.

Vor Ort unterscheiden sich die Wege und Zuständigkeiten, deshalb müssen Verantwortliche im Vorfeld die Frage der konkreten Zuständigkeit klären. Das erfordert etwa drei Anrufe oder Emails, macht Euch es aber im Fall der Fälle leichter, angemessen zu reagieren:

- Wer ist in unserem CVJM/ für unsere Veranstaltung verantwortlich?
- Wer ist die/ der nächste Ansprechpartner:in bei Jugendamt, Polizei, Kirche und/ oder CVJM?
 - Das Jugendamt bei Euch vor Ort ist entweder selbst zuständig oder hat den Bereich an einen freien Träger abgegeben. Wer das ist, muss Euch das Jugendamt sagen.
 - Die Polizei hat deutschlandweit Fachstellen bzw. Fachkommissariate, die sich mit sexualisierter Gewalt beschäftigen. Welche Stelle für Euch zuständig ist findet ihr unter: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/>
 - Wenn Ihr als CVJM mit der Kirche vor Ort, dem Dekanat oder Kirchenkreis kooperiert, klärt mit den dort benannten Verantwortlichen, ob und wenn ja wer für Euch Ansprechpartner sein wird.

8.5.12. Interventionsplan für Mitarbeitende

Für Mitarbeitende reicht zu wissen, an wen sie sich wenden müssen und wie man dokumentiert:



8.5.13. Umgang mit Grenzverletzungen / Übergriffen innerhalb des Vereins / der Veranstaltung

Wichtig: Tut nur das, was ihr auch leisten könnt!

Gerade bei Fällen im eigenen Verein, mit Betroffenen und / oder Täter:innen die ihr kennt, hilft es, die Verantwortung abzugeben. Dafür sind die Vertrauenspersonen da und ausgebildet.

Wenn Euch jemand von einer erlittenen Kindeswohlgefährdung erzählt, dann achtet auf Eure Gefühle, Möglichkeiten und Grenzen. Ihr dürft jederzeit sagen, dass Euch etwas zu viel wird und ihr gern jemanden dazu holen möchtet, der sich besser auskennt.

Wann muss ich jemanden melden? Wann muss ich jemanden anzeigen?

Es gibt einen Unterschied zwischen einer „Meldung“ und einer Anzeige. Nach §8a SGB VIII sind alle Personen verpflichtet, eine (vermutete) Kindeswohlgefährdung der zuständigen Stelle zu melden, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁷ (Missbrauch, Pornographie, ...) werden als Straftaten bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Ein CVJM darf eine Person, die zum Beispiel der sexualisierten Gewalt beschuldigt wird, nicht anzeigen, das muss die betroffene Person oder deren gesetzliche Vertretung tun. Ein CVJM darf aber bei der Polizei eine Straftat melden.

Wer ist die Zuständige Stelle?

Laut § 86 SGB VIII ist das Jugendamt zuständig, in dem die / der Personensorgeberechtigte ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das bedeutet, das Jugendamt, das für den Ort zuständig ist, in dem Personensorgeberechtigte:r und Kind wohnen. Man kann aber auch das nächste Jugendamt informieren und die vermitteln dann an die zuständige Stelle weiter.

Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung geht also an das zuständige Jugendamt oder – wenn das nicht erreichbar ist – an die Polizei, dort am besten die Fachstellen für Sexualdelikte. Wie mit einer Anzeige zu verfahren ist, dazu gibt es die „Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden“¹⁸. Diese Leitlinien richten sich an alle privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, also auch an Vereine und Gemeinden. Sie sind allerdings Empfehlungen und keine Verpflichtung. Grundsätzlich gilt, dass – abgesehen von einer unmittelbaren Gefährdung – vor einer Anzeige eine externe Fachberatung hinzugezogen werden kann, mit der man die Situation und die nächsten Schritte bespricht.

Wer sind die Strafverfolgungsbehörden?

Strafverfolgungsbehörden sind Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie einzuschalten bedeutet, dass die jeweilige Einrichtung die Informationen über den Verdachtsfall an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet (telefonisch, per E-Mail oder Brief). Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Einrichtung davon überzeugt ist, dass der Verdacht begründet ist. Es geht allein darum, dass die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft prüfen kann, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden soll.

¹⁷ *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, d. h. auch die Straftaten des sexuellen Missbrauchs, sind im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt (§ 174, §176, §176a, § 176b, § 176c, § 180, § 182 StGB*

¹⁸

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Was bedeutet grundsätzlich?

Nach den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über einen Verdacht zu informieren, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch oder eine andere Kindeswohlgefährdung gibt.

Von diesem Grundsatz darf nur in den folgenden Fällen abgewichen werden:

- a. Das Leben oder die Gesundheit des Opfers muss geschützt werden.
- b. Das Opfer lehnt eine Strafverfolgung ab.
- c. Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringfügigen Übertretung strafbar gemacht.

Wenn der/ die Betroffene dich bittet, über das Gehörte zu schweigen (Schweigepflicht):

Nach § 84 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) hat jede:r Ehrenamtliche auch nach seiner Tätigkeit eine

Verschwiegenheitspflicht, vor allem wenn es um seelsorgerliche Inhalte, personenbezogene Daten oder dienstliche Belange geht („Belange, die für gewöhnlich der Vertraulichkeit unterliegen“). Bittet ein Opfer sexuellen Missbrauchs Mitarbeiter:innen, die die Informationen vertraulich zu behandeln und die Strafverfolgungsbehörden nicht einzuschalten, dann muss Betroffenen in alters- und situationsgerechter Weise erklärt werden, warum es nötig ist, die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, und dass nur in Ausnahmefällen hierauf verzichtet werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die Leitung informiert werden muss und dass die Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden letztendlich bei ihr liegt. Ggf. sind dazu mehrere Gespräche nötig.

Keinesfalls sollte dabei Druck ausgeübt werden, einer Strafanzeige zuzustimmen. Es geht im Gegenteil darum, den Jungen bzw. das Mädchen zu entlasten: von seinen Ängsten und Sorgen sowie insbesondere von dem Gefühl, für die Erstattung der Anzeige und für das anschließende Ermittlungs- und Strafverfahren verantwortlich zu sein. Außerdem geht es darum, bei dem Opfer Verständnis dafür zu wecken, dass es wichtig ist, den Täter oder die Täterin strafrechtlich zu verfolgen.

Ausnahmen:

Wenn es darum geht, die Person oder Dritte vor Schaden schützen zu müssen, gilt diese Verschwiegenheitspflicht nicht. Ehrenamtliche haben außerdem keine Zeugnisverweigerungsrecht, müssen also in Verfahren aussagen.

Gerechtfertigt ist die Offenbarung eines anvertrauten Geheimnisses nur, wenn

- die akute Gefahr besteht, dass ein Schaden in allernächster Zeit eintreten wird
- der Eintritt des Schadens nicht auf andere Weise verhindert werden kann,
- der Geheimnisbruch ein angemessenes Mittel der Gefahrenabwehr ist.

Müssen die Personensorgeberechtigten bei den Gesprächen mit ihrem Kind anwesend sein?

Ja. Zu den Gesprächen sind die Sorgeberechtigten, da sie die rechtliche Vertretung des Kindes sind, hinzuzuziehen, es sei denn, sie sind die mutmaßlichen Täter:innen / Beschuldigten. Sie müssen auf die Möglichkeit einer Strafanzeige und auf die Möglichkeit einer externen Beratung hingewiesen werden.

	Vermutung		Begründeter Verdacht		Erfolgter Übergriff	
	Beschuldigte Person gleichaltrig	Beschuldigte Person ist MA	Beschuldigte Person ist gleichaltrig	Beschuldigte Person ist MA	Täter:in ist gleichaltrig	Täter:in ist MA
Dokumentieren und so wenig Informationen an Dritte weitergeben wie möglich. Keine Informationen an Beschuldigte / Täter:innen weitergeben.						
Betroffene	Gezielt Beobachten, Beobachtungen dokumentieren	Gezielt Beobachten, Beobachtungen dokumentieren, vorsichtig nachfragen	Mut machen, Grenzen zu setzen und deren Einhaltung einzufordern Hilfe bei Gesprächen anbieten		Zuhören, Glauben schenken, darüber informieren, welche Möglichkeiten es gibt und welche Schritte unternommen werden (können) Informationspflicht ¹⁹ einhalten	
Verursachende / beschuldigte Person	Gezielt Beobachten, Beobachtungen dokumentieren, Auf Grenzachtendes Verhalten hinweisen		Im Einzelgespräch mit dem Wissen konfrontieren Gemeinsames Gespräch mit Betroffenen anstreben	Im Einzelgespräch mit dem Wissen konfrontieren, Grenzachtung einfordern, Konsequenzen erläutern	Verursacher:in und Betroffene trennen, keine eigenen Ermittlungen anstellen	MA wird von der Mitarbeit suspendiert, keine eigenen Ermittlungen anstellen
Zeugen / Zeuginnen	Beobachten, Zuhören		Beobachten, Zuhören, Gesprächsbereitschaft signalisieren, Mut machen, für Grenzachtung einzutreten Über Wissen um Grenzverletzung informieren		→ Unmittelbare Information an die Vertrauensperson und mit dieser gemeinsam an die zuständigen Stellen. Ein erfolgter Übergriff ist eine strafrechtlich relevante Handlung. Die Intervention wird ausschließlich von entsprechend ausgebildeten Personen koordiniert und durchgeführt. Die entsprechenden Pläne liegen deshalb nur diesen Personen vor.	
Gruppe	Daran erinnern, dass die Gruppe ein Schutzraum ist. Darauf hinweisen, dass individuelle Grenzen geachtet werden und auch außerhalb geachtet werden müssen.		Sensibilisieren, um kritische Situationen erkennen und eingreifen zu können Solche Situationen klären			
PSB ²⁰	Mit Beteiligten besprechen, inwieweit Sorgeberechtigte Bescheid wissen und über was sie informiert werden sollen und müssen. Die Priorität liegt auf der grenzwahrenden Unterstützung Betroffener					

¹⁹ Informationspflicht: Betroffene haben das Recht, über Vorgänge informiert zu werden²⁰ PSB: Personensorgeberechtigte, oft die Eltern oder ein Elternteil

Vertrauensperson	Ggf. Über Vermutungen informieren und gemeinsam einschätzen, ob das Jugendamt informiert werden soll.	Über Vermutungen informieren und gemeinsam einschätzen, ob und welche nächsten Schritte notwendig sind.	
------------------	---	---	--

→ Was ihr selbst tut, hängt davon ab, was ihr leisten könnt.

8.5.14. Dokumentation

Die Dokumentation während des gesamten Vorgangs – zumindest solange Eure Beteiligung andauert – ist wichtig. Sie hilft bei der Fallereinschätzung, zur persönlichen Reflexion und bei möglichen Zeugenaussagen, sollte ein Verfahren angestoßen werden.

Die Dokumentationsbögen müssen gut gesichert und für andere unzugänglich aufbewahrt werden.

Für die Frist zur Aufbewahrung der Dokumentation werden unterschiedliche Vorschläge gemacht. KiTa's bewahren Dokumentationen 30 Jahre lang auf, das Jugendamt zehn Jahre ... wir empfehlen mindestens zehn, in Fällen von dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, solange es möglich ist.

Dokumentation des Angangsverdachts:

Anlass des Gesprächs	
Beteiligte am Gespräch	
Datum, Dauer	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen:innen und anderen Personen	

Dokumentation der Reflexion:

Reflexion des Gesprächs	
Datum, Dauer, Ort	
Ort	
Beteiligte am Gespräch	
Persönliche Eindrücke	
Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Hypothesen	
Unterstützungsmöglichkeiten für den/ die Betroffene	
Mögliche Gefahren	
Nächste Schritte	
Eigene emotionale Lage	
Ergänzungen	
Weiterleitung der Informationen an:	

8.5.15. Öffentlichkeitsarbeit / Krisenkommunikation

Öffentlichkeitsarbeit hat in Bezug auf Schutzkonzepte drei Ebenen: „vorher“, „während“ und „nachher“.

Vorher: Öffentlichkeitsarbeit schafft Transparenz, wenn also über Kinderschutz und Schutzkonzepte im Verein gesprochen wird, dann ist es gut, dies auch gegenüber Dritten öffentlich zu machen. Die Papiere des CVJM – Deutschland „Willkommenskultur im CVJM“ und „Präventionsgrundsätze“ sind dazu gute erste Schritte.

Erzählt davon, dass Kinder und Jugendliche bei Euch sichere Räume finden sollen und ihr deshalb daran arbeitet. Benennt die Verantwortlichen, an die man sich wenden kann, und welche Möglichkeiten der Prävention und Partizipation ihr bietet.

Während: Wenn Ihr einen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im Verein habt oder jemand aus Eurem Verein verdächtigt wird, wird die Polizei euch wahrscheinlich als Zeugen hören wollen. Darüber hinaus wird die Presse Euch um Stellungnahmen bitten.

Wenn das passiert, dann redet mit Ihnen, sprecht aber vorher mit der Polizei oder der Fachstelle ab, was ihr sagen dürft:

- Über laufende Verfahren dürft und werdet Ihr keine Auskunft geben. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und auch der/ des Beschuldigten sind für Euch bindend.
- Ihr arbeitet mit den betreffenden Stellen (Kirche, Polizei und Staatsanwaltschaft) zusammen, um den Fall aufzuklären.
- Ihr installiert zusammen mit den zuständigen Stellen ein Kriseninterventionsteam, das Betroffene und auch Euch als Verein begleitet.
- Weist auf das hin, was ihr in Bezug auf Kinderschutz schon tut und getan habt.

Nachher: Die: der Beschuldigte unterliegt nicht dem Zwang, die Wahrheit sagen zu müssen bzw. über etwas nicht sprechen zu dürfen. Es kommt vor, dass diese Personen Tatsachen verdrehen, die eigene Beteiligung herunterspielen oder euch Verleumdung und Falschaussage vorwerfen. Dagegen kann man nur wenig tun.

Sprecht mit den zuständigen Stellen, was Ihr öffentlich machen dürft und geht damit proaktiv auf die Presse zu. Wenn es zum Beispiel schon eine öffentliche Verhandlung gab, dann könnt ihr Informationen aus dieser Verhandlung nutzen.

Wenn ihr das Schutzkonzept nach dem Fall evaluiert, solltet ihr überlegen Veränderungen im Schutzkonzept öffentlich zu machen.

Hilfe könnt Ihr Euch außerdem bei den Pressestellen der Kirchenkreise oder Dekanate oder bei der Pressestelle der Polizei holen. Wenn Ihr direkte Kontakte zu jemandem von der Presse habt, dann könnt Ihr auch die direkt nutzen.

Sonderfall „Betroffenenaufruf“

Nach Meldungen bei den diversen möglichen Stellen kann entschieden werden, dass ein „Betroffenenaufruf“ sinnvoll ist. Das geschieht zum Beispiel dann, wenn Beschuldigte über einen langen Zeitraum und/ oder mit Kontakt zu vielen Menschen tätig waren. Diese Aufrufe erscheinen in der Regel in Zeitungen und Amtsblättern, selten auch über Homepages oder Newsletter.

Solche Aufrufe werden immer in Abstimmung mit den beteiligten Institutionen gemacht, ihr werdet also im Minimum informiert, eher zur Mitwirkung eingeladen.

Dann nutzt den offiziellen Aufruf und teilt ihn in euren Strukturen. Benennt, so es möglich ist, auch eine Ansprechperson. Diese werden in den Aufrufen immer benannt.

8.5.16. Aufarbeitung

Wenn ein Fall in einem Verein/ einer Gruppe aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig. Dabei können die Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, helfen oder weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- die Anerkennung des geschehenen Unrechts und des verursachten Leids und der oft lebenslangen Folgen für Betroffene sowie die Ermöglichung einer Umsetzung des Rechts auf individuelle Aufarbeitung
- Dokumentation und Evaluation des Vorfalls
- Identifizierung von Fehlerquellen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglicht, begünstigt oder deren Aufdeckung erschwert haben,
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Ein Aufarbeitungsprozess geschieht auf zwei Ebenen:

Institutionelle Aufarbeitung

Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.

Individuelle Aufarbeitung

Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung durch externe Fachkräfte.

Hinweis zur Haftung:

Vereine „haften“ nur innerhalb dieses strafrechtlichen Rahmens, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben. In erster Linie geht es um die Schuld des Täters/ der Täterin, diese werden – auch finanziell – zur Verantwortung gezogen.

Es gibt neben diversen Sicherungssystemen auch die sog. Anerkennungsleistungen. Das sind finanzielle Leistungen, die das erlittene Leid nicht ungeschehen oder wiedergut machen können, aber zum Ziel haben, anzuerkennen, dass Unrecht geschehen ist. Betroffene verjährter Taten, die in einer Institution stattgefunden haben, können diese Leistungen beantragen. Ob Anspruch ein Anspruch besteht, wird von einer unabhängigen Kommission geprüft.

In vielen Fällen arbeiten CVJM mit den örtlichen Kirchengemeinden zusammen. Auf Gebiet der der EKD (Evangelische Kirche Deutschland) wurden die URAKs eingeführt: Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen. Deren Ziele sind:

- Eine umfassende, vergleichbare und transparente Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden.
- Eine niederschwellige Erreichbarkeit für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Kontext der evangelischen Kirche und der Diakonie sicherstellen.

8.5.17. Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben.

Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargestellt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und deren Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Inhalte einer Rehabilitierungsstrategie:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- Öffentliche Klarstellung
- Strategien zur Wiedereingliederung oder Versetzung des/ der Mitarbeitenden
- Gründe der Falschbeschuldigungen erkennen und danach handeln
 - Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation ohne Sanktionierung der Beschuldigten
 - Erkennen und Einordnung einer falschen Beschuldigung mit Sanktionierung der Beschuldigten

8.5.18. Evaluation des Schutzkonzepts

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln, bzw. sich verändern, ist es wichtig regelmäßig das Konzept zu prüfen und ggf. anzupassen.

Werden die Ziele des Schutzkonzepts durch unsere Maßnahmen erreicht? Wenn nein, wo muss nachgebessert werden?



Vor allem, wenn ein (Verdachts-) Fall aufgetreten ist, muss das Schutzkonzept evaluiert werden. Ansonsten empfiehlt sich ein zweijähriger Rhythmus oder immer dann, wenn sich die Arbeit verändert hat. Die Evaluation startet mit der Risikoanalyse.

9. Hilfestellen

- Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530): Kostenlose und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 116 016 und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr unterstützt. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden anonym und kostenfrei beraten.
- Die Polizei hat deutschlandweit Fachstellen bzw. Fachkommissariate, die sich mit sexualisierter Gewalt beschäftigen. Welche Stelle für Euch zuständig ist findet ihr unter: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/>
- Nummer gegen Kummer (116 111): Kostenlose Nummer für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen. E-Mail-Beratung: www.nummergegenkummer.de
- Hilfeportal: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs www.hilfeportal-missbrauch.de
- Weitere Adressen von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt vor Ort
 - www.wildwasser.de
 - www.zartbitter.de

10. Ansprechpersonen im Westbund

Wir stehen als Ansprechpersonen im CVJM-Westbund zur Beratung im Verdachtsfall und im Krisenfall zur Verfügung. Mails werden vertraulich behandelt und nicht weitergeleitet, auch wenn wir im Urlaub sind. Dann ist vertretend die Geschäftsstelle des CVJM-Westbund e.V. zu erreichen. Aktuelle Kontaktdaten sowie weiterführende Links findest du auf unserer Website: www.cvjm-westbund.de/schutzkonzept

KONTAKT



Kerstin Möller

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ k.moeller@cvjm-westbund.de

KONTAKT



Denis Werth

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ d.werth@cvjm-westbund.de

KONTAKT



Jendrik Peters

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 0201 33 08 65 67

☎ 0176 32 91 45 61

✉ j.peters@cvjm-westbund.de

KONTAKT

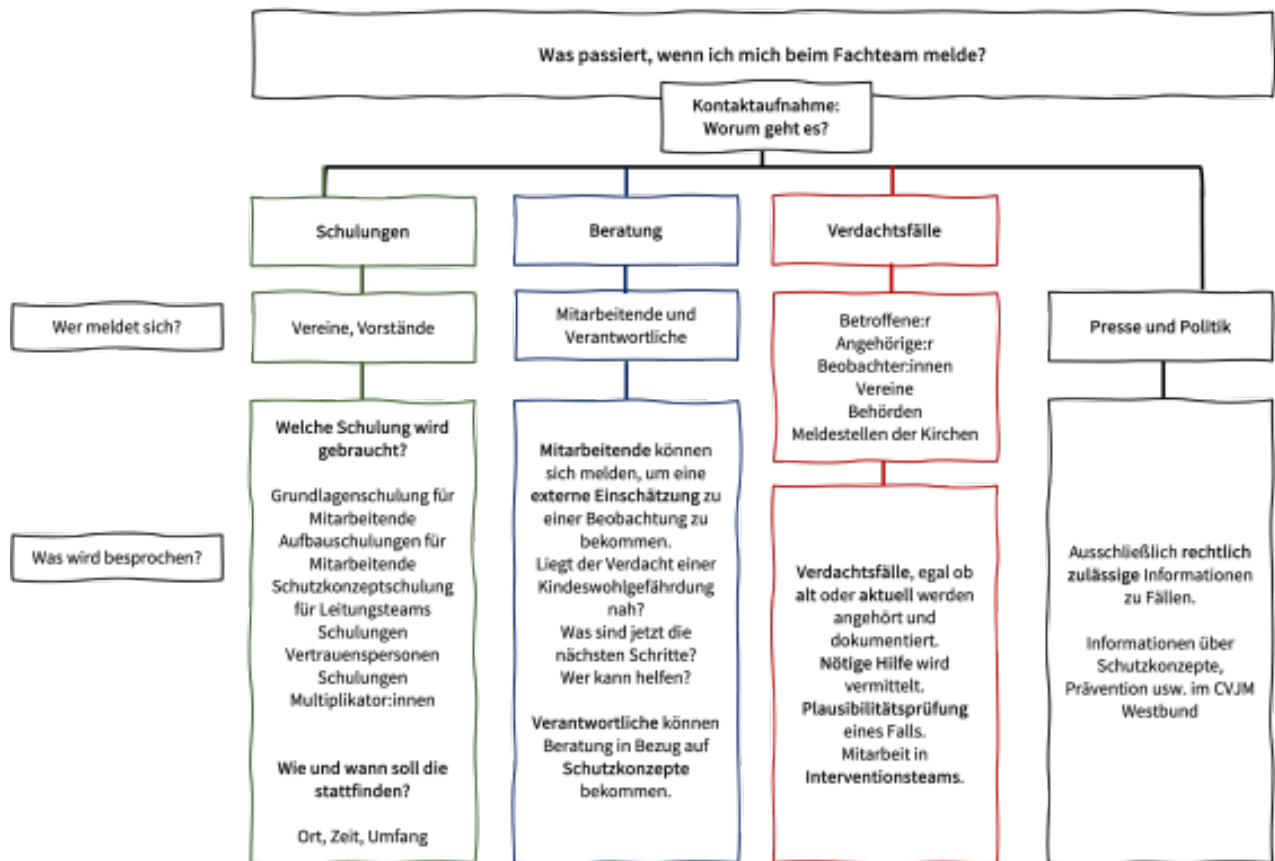


Stefanie Demand

Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0177 2 56 65 41

✉ s.demand@cvjm-westbund.de



11. Anlagen

11.1. Übersicht Schulungen anderer Träger

Schulung der EKvW „juenger Schulungsmodule – Ermutigen, begleiten, schützen“ Stand März 2023

Was	Für wen	Inhalt	Dauer
Basisschulung 1	junge ehrenamtliche Menschen, die als „Helfer*innen/ Trainees“ in die Mitarbeit hineinwachsen 12 – 15 Jahre	• Basiskenntnisse über sexualisierte Gewalt • Unsicherheiten gegenüber diesem Thema abbauen • Thema „Nähe und Distanz“ • Grenzsensibler Umgang • Rollenwechsel TN - Helfer*innen/ Trainee (Abgrenzung zu „Mitarbeitende“ im Sinne des KGSsG) • Zuständigkeiten abgrenzen können • Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Organisation kennen • Selbstverpflichtungserklärung/ Verhaltenskodex • Darin enthalten die Themen „Bescheid geben“, „Hilfe holen, wenn mir etwas auffällt“ etc.	3 Stunden
Basisschulung 2	ehrenamtlich Mitarbeitende im Rahmen von Juleica und jüngere ehrenamtlich Mitarbeitende, die noch nicht an der Juleica-Schulung teilnehmen können 15 – 17 Jahre	• Grundlagenmodul/ Sensibilisierung/ Täterstrategien • Neues Modul: Rechtliche Grundlagen & Intervention / Was tun im Fall der Fälle? (Überblick KGSsG, Verfahren in der EKvW, Beratungsrecht, Ansprech- & Meldestelle) • Grundlagen „Sexuelle Bildung/ Sexualpädagogik“ • Handlungsrelevante Kenntnisse über das geltende Schutzkonzept der Gemeinde/ des Kirchenkreises/ des Verbandes • Haltung und Rolle • Betroffenengerechtigkeit • Selbstverpflichtungserklärung • Wie kann ich zu einem respektvollen Klima in meinem Umfeld beitragen? • Vertiefungsseminare aus dem Themenfeld sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt sind erwünscht. • Das Themenfeld ist außerdem Querschnittsthema bei allen anderen Inhalten (Spielepädagogik, Umgang mit Störungen, hilfreiches Gespräch usw.)	

Qualifizierungsschulung	für erwachsene ehrenamtlich Mitarbeitende und/ oder Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung Ab 18 Jahre	• Vertiefung sexualisierte Gewalt • Vertiefung Rechtsfragen • Vertiefung spezieller Handlungsbereiche, z. B. Freizeitarbeit, Konfi Camps, Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Gender Mainstreaming, Interkulturalität etc. • Wie erstelle ich ein sexualpädagogisches Konzept? • Wie führe ich eine Risikoanalyse für meinen Verantwortungsbereich durch? • Reflexion der neuen Rolle (Leitung und/oder Erwachsener) • Wo endet meine Verantwortung? • Thematischer Umgang bei Elternkontakten	8 Stunden
Auffrischkurs alle 5 Jahre			
Leitungsschulung	Zusammen mit der Basisschulung • Leitungsverantwortung und Intervention		2 Stunden

Schulung der EKIR nach „Hinschauen – Helfen – Handeln“

Was	Für wen	Inhalt	Dauer
Basis-Fortbildung	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	• Was ist sexualisierte Gewalt? • Eigene Rechte und Pflichten • Erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Strategien von Täter:innen • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan / Notfallplan • Wissen um Ansprechpersonen	
Intensiv-Fortbildung	Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	• Inhalte der Basis – Fortbildung plus • Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität • Schutzkonzept • Prävention ausführlich • Intervention ausführlich • Recht • Seelsorge • Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes	
Leitungs-Fortbildung	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus • Leitlinien und Präventionsordnung • Personalführung und Auswahl • Recht ausführlich • Individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation	

Ergänzungsmodul Evangelische Spezifika	Für diejenigen, die außerhalb der EKIR bereits eine Präventionsschulung absolviert haben	• Was ist sexualisierte Gewalt? • Rechtliche Grundlagen • Vorgehen bei Verdachtsmomenten • Vertrauenspersonen • Intervention • Dokumentation • Meldepflicht • Vorstellung der Stabsstelle PIA • Schutzkonzepte	2 Stunden online
---	--	--	---------------------

Schulung der EKHN und der EKKW

Was	Für wen	Inhalt	Dauer
Grundlagenschulung	Mitarbeitende mit (auch sporadischem und kurzfristigem) Kontakt zu Schutzbefohlenen Leitungsgremien	• Was ist sexualisierte Gewalt? • Eigene Rechte und Pflichten • Erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Strategien von Täter:innen • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan / Notfallplan • Wissen um Ansprechpersonen	2 Stunden min.

11.2. Elternbrief Beschwerdemanagement

Liebe Eltern/ Personensorgeberechtigten

Uns ist wichtig, dass Ihre Kinder und Jugendlichen im CVJM einen sicheren Platz finden, an dem sie sich gut aufgehoben fühlen können.

Deshalb beschäftigen wir uns immer wieder neu mit der Frage, wie wir unserer Verantwortung gerecht werden können und wie wir die uns anvertrauten Menschen noch besser schützen können. Dazu nutzen wir ein sog. Schutzkonzept, das aus mehreren Bausteinen besteht. Wir verlangen von unseren Mitarbeitenden polizeiliche Führungszeugnisse, schulen sie unter anderem in Fragen der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes und achten auf unser Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und auch im Team der Mitarbeitenden.

Zusätzlich zu all haben wir beschlossen zwei Personen zu benennen, an die sich nicht nur Teilnehmende und Mitarbeitende, sondern auch Sie als Personensorgeberechtigte sich wenden können, sollten Ihnen etwas aufgefallen ist, das wir besser machen können oder Ihrem Kind nicht gutgetan hat.

Für unseren Verein sind die zwei Personen:

Bild	Kontakt
	Beth Mann Kontakt über WhatsApp, Signal, Anruf, Mail
	Mario Nette Kontakt über WhatsApp, Signal, Anruf, Mail

Gespräche oder Informationen werden selbstverständlich diskret behandelt, sollen aber auch dazu beitragen, unseren CVJM besser und sicherer zu machen. Wenn es also Grund für Beschwerden gibt, dann wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn sie mehr über Schutzkonzepte im CVJM wissen möchten, dann können Sie sich unter:

<https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept>

weiter informieren. Dort finden Sie auch weitere Ansprechpartner:innen außerhalb unseres Ortsvereins.

11.3. Vertrauenspersonen Aushang



**Du hast etwas erlebt,
was dir Angst macht?**



**Es geht dir nicht gut und
du brauchst jemanden zum reden?**

**Dann kannst du dich an die
Vertrauenspersonen in unserem CVJM
wenden.**

**Sie hören dir zu und besprechen mit
dir, wie es weitergehen kann und wo
du Hilfe bekommst.**



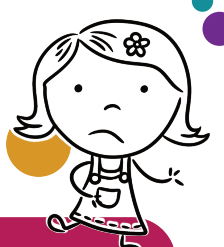
**Vertrauenspersonen
in deinem CVJM**



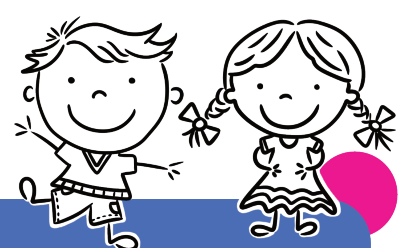
11.4. Mutmacher



Westbund



**Verlass dich
auf deine
Gefühle!**



**Du darfst über
deinen Körper
bestimmen!**



**Du darfst
dir Hilfe
holen!**



**Niemand darf
dir Angst
machen!**



**Du darfst „nein“
sagen, wenn du
etwas nicht möchtest.**



**Unheimliche
Geheimnisse
darfst du
erzählen!**



**Du bist nicht
schuld!**

11.5. Vorlage Risikoanalyse

1. Organisatorisches

Für welches Angebot wird die Analyse erstellt?

Form	
Zeit	
Ort	
Leitung	
Team	

2. Risikoanalyse

Schaut euch die einzelnen Felder an und beantwortet sie nacheinander für eure jeweilige Gruppe / für eure Gruppen. Die Risiken sind so verschieden wie Räume, Angebote oder Zielgruppen, das haben wir durch unterschiedlich hohe Punkte ausgedrückt. Je höher die Punktzahl, desto höher das Risiko, also besteht hier ein höherer Schutzbedarf. Das bedeutet gleichzeitig, dass ihr bei diesem Punkt genauer hinschauen und euch später (im Verhaltenskodex) überlegen müsst, wie ihr gemeinsam dieses Risiko minimiert. Dies gilt für Angebote in Präsenz und im digitalen Raum!

Zielgruppe / Dauer / Struktur / Intensität

Unterschiedliche Zielgruppen haben ein unterschiedlich hohes Risiko von (sexualisierter) Gewalt betroffen zu werden. Zusätzlich variiert das Risiko je nach Gruppengröße, Dauer oder Beziehungsintensität. Kinder bis 12 Jahre in einem regelmäßigen Einzelbetreuungsverhältnis sind einem höheren Risiko ausgesetzt als junge Erwachsene in einer sporadischen offenen Arbeit.

Zielgruppe

Sind im Angebot	Ja	Nein
Kinder unter 3 Jahren	0	3
Kinder bis 7 Jahren	3	0
Kinder bis 12 Jahren	3	0
Kinder bis 15 Jahren	3	0
Jugendliche ab 15 Jahren	0	3
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf	3	0
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	3	0
Erwachsene mit Assistenzbedarf	3	0
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	3	0
Zielgruppen unterschiedlicher Kulturen	3	0
LGBTQIA+ - Personen	3	0
Eigene Punkte		
Ergebnis		

Dauer und Struktur

Die Teilnehmenden wechseln häufig.	Ja	1	Teils, teils	2	Nein	3
Die Veranstaltung findet regelmäßig statt.	Sporadisch (max. viermal im Jahr)	1	Mehrfach (auch mehr als 3 Tage hintereinander)	2	Regelmäßig	3
Die Veranstaltung dauert ...	Stundenweise	1	Mehrere Stunden tagsüber	2	Über Tag und Nacht	3
Gruppenangebot	Ja	1	Teils, teils	2	Nein	3
Eigene Punkte						
Ergebnis						

Intensität / Vertrauensverhältnis / Hierarchie

Ein Vertrauensverhältnis zwischen einzelnen Personen kann aufgebaut werden.	Nein	1	Vielleicht	2	Gut möglich	3
Die Struktur der Veranstaltung beinhaltet eine Hierarchie/ ein Machtverhältnis.	Nein	1	Nicht auszuschließen	2	Ja	3
Wie groß ist der Altersunterschied von Mitarbeitenden zur Gruppe / Teilnehmenden?	Gering (weniger als drei Jahre)	1	Mittel (drei bis fünf Jahre)	2	Hoch (über fünf Jahre)	3
Die Veranstaltung beinhaltet Übernachtungen gemeinsam in einem Zimmer/ Zelt.	Nein	0	Nicht auszuschließen	2	Ja	3
Die Veranstaltung beinhaltet Übernachtungen mit Mitarbeitenden in einem Zimmer/ Zelt.	Nein	1	Nicht auszuschließen	2	Ja	3
Gibt es Kontakt zwischen den TN außerhalb des Angebots?	Nein	0	Nicht auszuschließen	2	Ja	3
Gibt es Kontakt eines Mitarbeitenden zu einzelnen TN außerhalb des Angebots? (auch über Medien)	Nein	0	Nicht auszuschließen	2	Ja	3
Gibt es Übernachtungen in Familien?	nein	0	Nicht auszuschließen	2	Ja	3
Eigene Punkte						
Ergebnis						

Ort

Alle Räume, die wir nutzen, können Risiken bergen. Vor allem auf Freizeiten und Zeltlagern müssen die Begebenheiten einmal überprüft werden, so wie man es auch im Rahmen der Aufsichtspflicht tun muss.

Präsent	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche im Gebäude und auf dem Grundstück?	3	0
Gibt es Räume/Orte, die bewusst als Rückzugsmöglichkeit genutzt werden können?	3	0
Werden die oben genannten Räume/ Orte zwischendurch „kontrolliert“?	0	3
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	3	0
Gibt es externe Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen/ dem Gelände haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?	3	0
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	0	3
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	3	0
Werden externe Personen direkt angesprochen?	0	3
Eigene Punkte		
Ergebnis		

Digital	Ja	Nein
Gibt es klare Verhaltensregeln für den Umgang miteinander? - Moderation - Klarnamen - Kamera an - ...	0	3
Sind PSB's und Verantwortliche über Inhalt und Regeln informiert?	0	3
Haben die PSB's ihre Zustimmung zur Nutzung der Plattform und den Regeln gegeben?	0	3
Gibt es die Möglichkeit der unmoderierten / unbeobachteten Kommunikation?	3	0
Können Adressen / Nummern unbemerkt gespeichert werden?	3	0
Gibt es externe Personen, die unbemerkt Zutritt zu den Angeboten haben? (Wie werden Zugriffsrechte verwaltet und kontrolliert?)	3	0
Eigene Punkte		
Ergebnis		

Mitarbeitende

Die Stärke von Mitarbeitenden, Beziehungen zu Teilnehmenden aufzubauen, Kontakte zu knüpfen, Vertrauen zu gewinnen, ist besonders wertvoll. Um ein sicheres Umfeld für Teilnehmende und Mitarbeitende zu schaffen, müssen Mitarbeitende besonders sensibilisiert und ausgebildet werden.

	Ja	Nein
Sind die Mitarbeitenden in Bezug auf das Kindeswohl geschult?	1	3
Werden Mitarbeitende regelmäßig in Bereich Prävention / Kindeswohl fortgebildet?	1	3
Gibt es eine verpflichtende Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende?	1	3
Liegt von jedem Mitarbeitenden ein polizeiliches Führungszeugnis vor?	1	3
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	1	3
Gibt es konkrete Vereinbarungen (Verhaltenskodex), was im pädagogischen, beratenden und seelsorgerlichen Umgang erlaubt ist und was nicht?	1	3
Übernimmt die Leitung/ das Team Verantwortung? Wird interveniert, wenn Fehlverhalten wahrgenommen und/oder darüber informiert wird?	1	3
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der persönlichen Beziehung gegenüber Mitarbeitenden?	1	3
Gibt es ein verbindliches, niederschwelliges und verlässliches Beschwerdemanagement?	1	3
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	1	3
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	1	3
Gibt es Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen?	1	3
Eigene Punkte		
Ergebnis		

Strukturen

Auf struktureller Ebene können Organisationen Rahmenbedingungen für Prävention und Intervention umsetzen. Das geschieht zum einen auf der Ebene der Organisation selbst und zum anderen auf deren Informationspolitik nach innen und außen.

Organisation / Institution / Verband

Viel von dem, was sichere Räume schafft liegt in der Verantwortung der Organisation. Die Verantwortlichen stellen den Rahmen, in dem sich alle Beteiligten bewegen.

	Ja	Nein
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	1	3
Ist der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Leitbild verankert?	1	3
Gibt es ein Präventionskonzept / Gewaltschutzkonzept?	1	3
Gibt es Ansprechpartner:innen für Kindeswohl/ Schutzkonzept?	1	3
Gibt es eine "insofern erfahrende Fachkraft" (ISEF/ InSoFa)?	1	3
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	1	3
Sind Zuständigkeiten und Strukturen verlässlich und klar geregelt?	1	3
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	1	3
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	1	3
Gibt es einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit?	1	3
Eigene Punkte		
Ergebnis		

Informationspolitik

Informationspolitik beschreibt die Transparenz unserer Arbeit gegenüber Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Dritten, also Personensorgeberechtigten, Verantwortlichen o.ä. Je besser alle informiert sind, je transparenter Angebote sind, desto sicher sind Mitarbeitende und Teilnehmende.

	Ja	Nein
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.	1	3
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	1	3
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	1	3
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	1	3
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	1	3
Eigene Punkte		
Ergebnis		

Bewertung der Ergebnisse aus der Risikoanalyse: Welche Risiken sehen wir?

Angebote

	Was	Veränderung	Wer	Deadline
Zielgruppe				
Dauer				
Intensität				
Ort				

Mitarbeitende

	Was	Veränderung	Wer	Deadline

Struktur

	Was	Veränderung	Wer	Deadline
Organisation				
Informations-politik				

11.6. Aushang Hilfestellen



Unabhängige Beauftragte
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Hilfe bei Missbrauch

**Wir unterstützen bei sexueller Gewalt
in Kindheit und Jugend**

Du hast ein komisches Gefühl oder machst dir Sorgen um ein Kind?
Du hast den Verdacht, dass ein Kind missbraucht wird?
Du bist betroffen und suchst Unterstützung?
Du kennst eine betroffene Person, die Hilfe braucht?

Wir beraten und unterstützen dich:



Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch
hilfe-portal-missbrauch.de



Hilfe-Telefon
Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530



Online-Beratung
Sexueller Missbrauch
schreib-ollie.de

**anonym,
kostenfrei und
mehrsprachig**

